



**Schweiz. Vereinigung Industrie + Landwirtschaft**

**Association Suisse Industrie + Agriculture**

**Associazione Svizzera Industria + Agricoltura**

**gegründet 1918 von Prof. Hans Bernhard und Schweizer Industriellen  
für die Landwirtschaft**

# **Geschäftsbericht 2006**

**Nr. 144, Juli 2007**

# Inhaltsverzeichnis

## Themen und Tätigkeit

Einleitung .....	1
SVIL Tagung 2006 Die wirtschaftlichen Zielsetzungen in Industrie und Landwirtschaft Gemeinsamkeiten und Unterschiede .....	3
Warum das bäuerliche Bodenrecht erhalten bleiben muss! .....	10
Stellungnahme zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG), Vernehmlassung .....	13
Der Schutz des Bodens – oder «New Private Equity» in der Raumplanung? .....	18
Gutes Ackerland muss definitiv reserviert werden – dort, wo es liegt, in der Nähe unserer Städte und Dörfer des Mittellandes .....	21
Wachsender Bedarf nach metropolitanen Ausgleichsräumen – auf Kosten des Kulturlandes .....	27

## Verein

88. Hauptversammlung .....	29
Rechnungsabschluss 2006 .....	30
Organe der Vereinigung .....	33

**Schweizerische Vereinigung Industrie und Landwirtschaft, SVIL**  
**Postfach 6548 Dohlenweg 28 8050 Zürich**  
**Tel 044 302 88 18 Fax 044 320 89 20 E-Mail: [svil@svil.ch](mailto:svil@svil.ch) [www.svil.ch](http://www.svil.ch)**  
**Melioration • Raumplanung • Landerwerb • Hochbau**

## Einleitung

Die SVIL Tagung 2006 fiel im Berichtsjahr mitten in die Debatte um die AP 2011. Die SVIL versuchte zu den Diskussionen beizutragen, welche sowohl innerhalb des Parlamentes, jedoch auch in vielen Kreisen ausserhalb geführt wurden. Darf die Landwirtschaft letztlich mit der Industrie gleichgesetzt und nach gleichen Massstäben beurteilt werden? In Zentrum der Tagung stand das Hauptreferat von Prof. Dr. Hans Christoph Binswanger, Institut für Wirtschaft und Ökologie der Universität St. Gallen. Während seiner Lehrtätigkeit hat sich der Nationalökonom Binswanger intensiv mit den Zusammenhängen zwischen Naturgrundlage und Wirtschaft auseinandergesetzt. Binswanger zeigte die grundlegenden Unterschiede auf, die in Bezug auf die wirtschaftlichen Wertschöpfungsmöglichkeiten zwischen Industrie und Landwirtschaft bestehen. Wenn wir diese Unterschiede, die Binswanger wirtschaftlich erläutert, weiterhin übersehen, oder besser gesagt, immer mehr aus den Augen verlieren, dann verlieren wir die Landwirtschaft. Die AP 2011 vollzieht im Grunde diese unsachgemässe Gleichsetzung von Industrie und Landwirtschaft sowohl auf wirtschaftlicher wie bodenrechtlicher Ebene. Binswanger meint, so wäre die AP 2011 der direkte Weg zu Auflösung der Landwirtschaft in der hochentwickelten schweizerischen Volkswirtschaft.

Welche Kräfte treiben derart unnachgiebig wider besseres Wissen zur Auflösung der Landwirtschaft in der Schweiz? Diese Frage muss in den nächsten Jahren geklärt werden. Das Parlament hat im Herbst 2006 und im Frühling und Sommer 2007 ein agrarpolitisches Moratorium beschlossen, das nun zur Klärung und Aufklärung der Sachfragen und der unterschiedlichen Interessenlagen genutzt werden muss. Denn, wenn es nur darum geht, hohe schweizerische Kaufkraft, die im internationalen Leistungsvergleich zu Gunsten der Schweiz klar belegt ist, durch billigen Import abschöpfen zu wollen, um das Wachstum anzutrei-

ben, dann darf solches Tun nicht als wirtschaftliches Reformprogramm gegen die «Hochpreiskrankheit» verkauft werden. Wer das unterstützt, ist letztlich bereit, jede Logik und jede rationale Erkenntnis über ökologische und soziale Zusammenhänge dem unaufhörlichen Zwang zu endlosem Kapitalwachstum zu opfern. Damit verkommt Wirtschaften vollends zu einem Pokerspiel, dem Binswanger das Schicksal des griechischen Ringers Antaios vorhält, der in der Luft erwürgt wurde, sobald er den Bodenkontakt verlor. Die Parabel deutet an, dass sich aller wirtschaftlicher Reichtum aus der Bodenproduktion ableitet sowie aus dem, was wir zusätzlich mit unserer geistig-industriellen Kreativität daraus machen. Jede wirtschaftliche Reform, die sich jedoch gegen diese Quelle der Bodenproduktion, das heisst, auch gegen die Landwirtschaft richtet, schädigt die gesamte Wirtschaft.

Zum Themenbereich der AP 2011 steht deshalb das Tagungsreferat von Hans Christoph Binswanger diesem Geschäftsbericht voran. Es folgt weiter die Stellungnahme der SVIL zum bäuerlichen Bodenrecht. Dabei begründen wir, warum das bäuerliche Bodenrecht entgegen den Reformzielen der AP 2011 beibehalten werden muss.

Kaum zeigte sich im Herbst 2006, dass das Reformziel der AP 2011 «nicht befriedigend aufgenommen wurde», wurde auch sofort deutlich gemacht, dass «kein Zwischenhalt» eingelegt werden dürfe. Die Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse, die Ende 2006 nachgeschoben wurde, lässt keine Pause aufkommen und könnte in ihrer Wirkung jede Agrarreformdiskussion überflüssig machen. Der Link zur AP 2011 war gegeben und folglich auch die Zielrichtung der Stellungnahme der Geschäftsstelle der SVIL, welche wir im März 2007 abgegeben haben.

Auch die Raumordnung der Schweiz steht unter dem zunehmenden Wachstumsdruck und dem daraus ungebro-

chen folgenden Bodenverbrauch. Aus aktuellem Anlass der eingereichten Landschaftsinitiative geben wir einige Hinweise zur laufenden Entwicklung, die sorgfältiger Erörterung bedarf. Auf der Suche nach einem nachhaltigeren Umgang mit dem Boden stellt sich die Frage, ob es zielführend sein kann, auf die Methoden von private equity einzuschwenken. In einem Werkstattbericht möchten wir die Diskussion über den Verbrauch des Landwirtschaftslandes mit Blick auf die Qualität der Böden anregen. Unser Befund zeigt eine dramatische Situation. Wir verlieren die besten Böden nicht nur durch die bisherige Bauentwicklung und das ständige Bevölkerungswachstum. Fatalerweise verlieren wir in Zukunft das beste Land in sich beschleunigendem Tempo durch Baulandzertifizierung und zusätzliche Erholungs- und Freizeitflächen, welche aus den wachsenden Siedlungsflächen zusätzlich nachgefragt werden.

HB

## **Die wirtschaftlichen Zielsetzungen in Industrie und Landwirtschaft, Gemeinsamkeiten und Unterschiede**

von Hans Christoph Binswanger, St. Gallen

**Tagungsreferat gehalten am 25. August 2006 an der ETH in Zürich anlässlich der SVIL Tagung**

Landwirtschaft und Industrie haben gemeinsam, dass sie Güter liefern, die auf dem Markt verkauft werden und damit Einkommen schaffen, die sich aus dem Verkauf der Güter ergeben. In beiden Bereichen gibt es einen Marktwettbewerb. Dabei geht es immer mehr um den Wettbewerb auf dem Weltmarkt. Dies gilt nicht nur für die Industriegüter – dies ist selbstverständlich –, sondern auch für die Agrargüter. Gemäss Angaben der Welthandelsorganisation (WTO) hat der Weltmarkt für Agrargüter im Jahr 2004 ein Volumen von ca. 1'000 Milliarden Franken, also eine Billion Franken erreicht. Das sind nahezu 20% des gesamten Welthandels. Zwischen 2000 und 2004 ist der Wert der auf dem Weltmarkt gehandelten Güter um 9% gestiegen. Gemäss einem Bericht der OECD wird der Handel mit Agrargütern weiterhin rasant zunehmen. Bis zum Jahr 2015 wird bei Weizen ein Wachstum von 18% erwartet, bei Rindfleisch von 25%, bei Ölsaaten von 35%.

Gemeinsam ist für die Landwirtschaft und Industrie aber auch, dass da wie dort unternehmerische Fähigkeiten gefordert sind, auch wenn sie in der Landwirtschaft vielfach erst entwickelt werden müssen, weil die Zeiten vorbei sind,

---

Adresse des Verfassers:

Prof. Dr. Hans Christoph Binswanger

Institut für Wirtschaft und Ökologie

Tigerbergstrasse 2

9000 St.Gallen

wo der Bauer entweder traditionell immer das Gleiche und in gleicher Weise produziert hat oder einfach den Anweisungen der Behörden folgen konnte. Heute muss er sich darum kümmern, welche Produktion sich für ihn individuell eignet, sowohl entsprechend seinen Fähigkeiten, als auch entsprechend den Marktverhältnissen und den wechselnden agrarpolitischen Bestimmungen.

Aber es gibt auch entscheidende Unterschiede zwischen Landwirtschaft und Industrie sowohl bezüglich der Marktwerte der Produktionsbedingungen. Diese sind in der Landwirtschaft so gestaltet, dass sie nicht in gleicher Masse vom Wachstumsprozess profitieren kann wie die Industrie und erst recht nicht wie der auf der Industrie aufbauende Dienstleistungssektor. Dies lässt sich wie folgt erklären.

### **Erstens zu den Wettbewerbsbedingungen:**

Die Marge zwischen Preisen und Kosten ist in der Landwirtschaft grundsätzlich kleiner als in der Industrie. Dies ergibt sich daraus, dass die landwirtschaftlichen Güter im Wesentlichen homogene, d.h. vergleichbare Güter sind, also solche, deren Qualität im Prinzip die gleiche ist, unabhängig vom Ort, wo sie produziert werden. Sie sind ohne weiteres austauschbar. Ihre Qualität ist mehr oder weniger die gleiche, ob sie vom Bauer X oder vom Bauer Y produziert werden. Es ist daher dem Konsumenten und erst recht dem industriellen Verarbeiter im Allgemeinen gleichgültig, von wem er das Getreide, die Kartoffeln, den Salat und die Äpfel, die Milch und den Emmentalerkäse bezieht. Allein der Preis entscheidet. Konkurrenz heisst in der Landwirtschaft daher – von wenigen Ausnahmen abgesehen – immer Preiskonkurrenz. Dabei ist eine Vielzahl von Bauern beteiligt, die sich gegenseitig Konkurrenz machen, wobei jeder nur über einen kleinen Teil des Gesamtangebots verfügt. In der ökonomischen Theorie spricht man in diesem Fall von vollkommener Konkurrenz. Ein Bauer kann

seine Produkte nur absetzen, wenn er höchstens den gleichen Preis verlangt wie die anderen Bauern, und er kann seinen Marktanteil nur vergrössern, wenn er den Preis senkt. Dann müssen aber die anderen nachziehen. Der Markt lässt daher nur geringe Margen zwischen Preis und Kosten zu.

Dies ist grundsätzlich anders bei den Industrieprodukten. Die Industrieprodukte unterscheiden sich in ihrer Qualität je nach der Art der Verarbeitung. Man spricht von heterogenen, d.h. unterscheidbaren Gütern. Aus wenigen Naturprodukten werden Tausende von Industrieprodukten. Die Konkurrenz kann sich deswegen auch bei hohen Preisen in Form von Qualitäts- und Markenkonkurrenz abspielen. Eine Palmolive-Seife ist eine andere Seife als Schmierseife! Man spricht in der ökonomischen Theorie in diesem Fall von monopolistischer Konkurrenz. Dank der Imagination, d.h. der Erfindungsgabe des Menschen, können die Produkte umso stärker differenziert werden, je mehr man sich von der Naturgrundlage entfernt. Der Produzent kann relativ zu den Kosten höhere Preise verlangen und trotzdem den Konkurrenten ausstechen, indem die neuen Produkte oder Produktvarianten dem Konsumenten einen echten – oder auch nur vermeintlichen – Zusatznutzen stiften.

### **Zweitens zu den Produktionsbedingungen:**

In der Landwirtschaft ist der Boden gleichzeitig Standort und Produktionsgrundlage, während er für die Industrie nur Standort ist. Die Höhe der Produktion hängt daher für den landwirtschaftlichen Betrieb in entscheidendem Ausmass von der zur Verfügung stehenden Bodenfläche ab. Diese bildet daher einen begrenzenden Faktor. Es gilt das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag, dem gemäss ein zusätzlicher Arbeitsaufwand auf einer bestimmten Bodenfläche nur einen unterproportionalen Ertrags-

zuwachs liefert. Der Ertrag kann zwar trotzdem durch steigenden Maschineneinsatz und Zufuhr von Hilfsstoffen, d.h. von Düngemitteln und Chemikalien aller Art, weiter gesteigert werden. Aber auch diese Steigerung ist begrenzt, weil die Landwirtschaft in die ökologischen Kreisläufe eingeordnet ist. Das hat einmal zur Folge, dass die Maschinen auf ihren Einsatz im jahreszeitlichen Rhythmus warten müssen. Sie kommen im Jahresverlauf nur kurz zum Einsatz. Man kann ja nicht die gleichen Maschinen für das Ackern, das Säen, das Jäten, das Ernten usw. verwenden. Es droht daher ständig, dass zu hohe fixe Kosten anfallen, die nicht amortisiert werden können. Zum andern ist aber auch die Möglichkeit zum Einsatz von Düngemitteln und Chemikalien begrenzt, weil sie die Kräfte, die in der Natur wirken, zwar verstärken, aber nicht ersetzen können. Ihr Einsatz kann daher nicht maximiert werden. Man muss sich auf ein Optimum beschränken. Dabei muss auch auf die gesundheitliche Qualität der Produkte Rücksicht genommen werden.

Demgegenüber kann die industrielle Fabrik auf einer geringen Standortfläche eine grosse und immer grössere Produktionsmenge herstellen, indem die Materialien, welche die Produktionsgrundlage bilden, von aussen zugeführt werden. Sie stammen zum grossen Teil aus Rohstoffen, die sich unter der Erde an bestimmten Lagerstätten angesammelt haben und nun sozusagen einfach auf ihre Ausbeutung «warten». Diese kann von Jahr zu Jahr gesteigert werden, ohne dass wesentlich mehr zusätzliche Bodenfläche verbraucht wird. Der Grossteil der Rohstoffvorräte liegt ja nicht auf, sondern unter dem Boden. Mit immer grösseren Maschinen, die im Jahresverlauf ohne Unterbruch eingesetzt werden, wird sowohl die Ausbeutung der Rohstofflager wie die Produktion der Halbfabrikate und Fertigprodukte aufgrund der Möglichkeiten zur Massenproduktion immer effizienter. Die Maschinen können voll genutzt und so die Amortisation der Maschinen gewährleistet werden, indem die Produktion

bei gleichzeitiger Senkung der Durchschnittskosten auf geringer Bodenfläche in dem Ausmass erweitert wird, als sich der Kapitaleinsatz erhöht. Dieser Ausweitung sind im heutigen Wachstumsprozess kaum Schranken gesetzt.

Aus beiden Gründen – wegen höherer Margen aufgrund der monopolistischen Konkurrenz und der Möglichkeit zur ständigen Ausweitung der Rohstoffbasis im Zusammenhang mit den Kostenvorteilen, welche die Massenproduktion bietet – ist die Wertschöpfung in der Industrie systematisch höher als in der Landwirtschaft. Dies ergibt sich aus objektiven Gegebenheiten und hat nichts mit einer allfällig geringeren unternehmerischen Fähigkeit der Bauern zu tun.

Unterschiede in der Wertschöpfung bestehen allerdings nicht nur zwischen Landwirtschaft und Industrie, sondern auch innerhalb der Landwirtschaft. Der generelle Nachteil der geringeren Wertschöpfung in der Landwirtschaft ist unterschiedlich ausgeprägt in den verschiedenen Regionen der Welt. Er ist dort weniger spürbar, wo noch genügend Boden zur Verfügung steht, der praktisch nur landwirtschaftlich genutzt werden kann, wo also der Verkehrswert des Bodens gleich dem landwirtschaftlichen Ertragswert ist. Hier ist die Möglichkeit zur ständigen Produktionssteigerung bei geringerem Arbeits- und höherem Maschineneinsatz eher gegeben. Dies gilt vor allem für die USA, Kanada, Australien, Neuseeland und Teile von Südamerika. Umgekehrt ist der Nachteil der geringeren Wertschöpfung der Landwirtschaft wesentlich spürbarer in einem Industrieland wie der Schweiz, wo der Boden vielfachen Nutzungsansprüchen ausgesetzt ist, insbesondere der baulichen Nutzung, hinter der die grössere Kaufkraft derjenigen steht, die von der höheren Wertschöpfung in der Industrie und in dem mit ihr verbundenen Dienstleistungssektor profitieren. Sie können daher wesentlich höhere Bodenpreise bezahlen. Dies bedeutet, dass der Verkehrs-

wert des Bodens weit höher ist als der landwirtschaftliche Ertragswert, soweit dieser überhaupt noch positiv ist. Dies verunmöglicht eine Ausdehnung der Produktionsfläche und damit der Betriebsgrösse, die mit den Grossbetrieben in den Weltregionen mit billigem Boden vergleichbar wäre.

Die Benachteiligung der Landwirtschaft gegenüber der Industrie wird dadurch weiter verschärft, dass die Landwirtschaft in den Exportländern, die auf billigem Boden wirtschaften, darauf angewiesen ist, die quantitative Produktionsausweitung stets weiter zu forcieren, um ihren auch dort bestehenden Wettbewerbsnachteil gegenüber der Industrie zu kompensieren. Dazu genügt die Ausweitung des Binnenmarkts nicht. Auch der Export muss erhöht werden. Deswegen ist ja der Agrarhandel in der Welt so enorm angestiegen und steigt weiter an. Auch wenn ein Teil des Zuwachses durch die Erhöhung der allgemeinen Nachfrage bedingt ist, die durch das Bevölkerungswachstum und die Reichtumsvermehrung in der Dritten Welt ausgelöst wird, ist die für die Exportländer nötige Zunahme des Exports doch nur möglich, wenn er die Eigenproduktion in den Importländern verdrängt. Um dies zu bewerkstelligen genügt es nicht einmal, zu den tieferen Produktionspreisen anzubieten, die sich aus der Verfügbarkeit billigen Bodens ergeben, vielmehr wird noch durch staatliche Exportsubventionen nachgeholfen, um den Wettbewerbsnachteil der Landwirtschaft gegenüber der Industrie auszugleichen. Dies bedeutet, dass die Weltmarktpreise noch unter den Produktionspreisen in den Exportländern zu liegen kommen. Weil die USA unbedingt an ihren Exportsubventionen festhalten wollen, um ihrer Landwirtschaft zu helfen, ist ja auch die Dauha-Runde der WTO gescheitert.

Das Fazit dieser Feststellungen ist, dass ohne die Schutzmassnahmen, die die Schweiz als Industrieland zugunsten der Landwirtschaft eingeführt hat, diese gegen Null schrumpfen würde.

Zu diesen Schutzbestimmungen gehören, wie Sie wissen, heute neben einer ganzen Reihe von Einzelmassnahmen vor allem

- das bäuerliche Bodenrecht,
- die Ausscheidung von Landwirtschaftszonen,
- die flächenabhängigen Direktzahlungen, kombiniert mit Marktstützungsmassnahmen,
- sowie der Schutz an der Grenze durch Agrarzölle.

\*

Nun kann man darüber diskutieren, ob der bestehende Mix an Massnahmen zum Schutz der Landwirtschaft der richtige ist und ob die Landwirtschaft durch gewisse Umorientierungen unter Berufung auf die Möglichkeit zur Verstärkung unternehmerischen Handelns in der Landwirtschaft dazu helfen kann, das Ausmass des Agrarschutzes zu reduzieren. Aber alle Umorientierungen werden – ich wiederhole – nicht dazu führen können, dass die Landwirtschaft in der Schweiz ohne Schutz aufrechterhalten werden kann. Vor der Diskussion um den richtigen Mix der Agrarschutzmassnahmen muss also die Frage beantwortet werden, ob die Agrarschutzmassnahmen nur dazu dienen sollen, die Gesundschumpfung der Landwirtschaft in Richtung Null zu erleichtern, oder ob wir in der Schweiz dauerhaft eine landwirtschaftliche Produktion beibehalten wollen.

Dazu kann man sicherlich unterschiedlicher Meinung sein. Man kann die Auffassung vertreten, dass, um im doppelten Sinne des Wortes vermehrt Boden für das wirtschaftliche Wachstum zu gewinnen, die Landwirtschaft immer weiter schrumpfen soll. Siehe den Streit um Galmiz! Dann

könnte man auch, ergänzend, in den Berggebieten, wo keine Überbauung vorgesehen ist, die Natur sich ihren eigenen Weg bahnen lassen, indem man sich der Verbuchung und Ausbreitung des Waldes und damit einer gewissen Neo-«Ökologisierung» der Berg- und Hügellgebiete nicht mehr durch landwirtschaftliche Pflegemassnahmen in den Weg stellt.

Ich bekenne, dass ich im Gegensatz dazu der Meinung bin, dass die Aufrechterhaltung der Landwirtschaft für unser Land unabdingbar ist. Die Landwirtschaft in der Schweiz kann zwar im Expansions- und Wachstumstrend nicht mithalten, doch sie ist notwendig zur Sicherung der Nahrungsgrundlage. In den Exportländern wird die Bebauung des Bodens immer mehr in einer Weise betrieben, die hohe Risiken in sich trägt: Monokulturen, massiver Chemieeinsatz, Hochzüchtung von Nutztieren, in Zukunft vor allem Einsatz von Gentechnologie. Die Bodenerosion durch Destabilisierung und Ausräumung der Agrarlandschaft, durch einseitige Fruchtfolge und sogenannte rationale Produktionsmethoden, durch Versalzung der Böden und vor allem durch übermässige, agrarklimatisch nicht angepasste Bewässerungsmethoden schreitet voran (ca. 20 Prozent der gesamten Anbaufläche in den USA sind durch Bodenerosion gefährdet). Die Erreger von Pflanzenkrankheiten werden gegen Pestizide und Insektizide zunehmend immun. Hochgezüchtete Tiere sind in immer stärkerem Ausmass Krankheiten ausgesetzt. Gentechnologische Freilandexperimente können unvorhergesehene Folgen haben. Das Produktivitätspotential der Landwirtschaft wird durch Rückstandsbelastungen, vor allem durch Schwermetalle, gefährdet.

Dazu kommt, dass immer mehr Produkte der Nahrungsmittelindustrie – sog. Convenient-Food-Produkte – angeboten werden, die nicht den gleichen Nährwert haben wie die frischen Landwirtschaftsprodukte. Der Mensch lebt, wie wir wissen, nicht vom Brot allein, aber er lebt auch vom Brot, und vor allem vom gesunden Brot. Um die Versor-



gung mit gesundem Brot zu sichern – Brot natürlich hier als Metapher gemeint für alle Agrarprodukte –, ist es notwendig, eine konsumnahe Produktion aufrechtzuerhalten, und zwar eine Produktion, die nicht ständig forciert werden muss, bei der also grösseres Gewicht auf Qualität als auf Quantität gelegt wird und die Qualität auch kontrolliert werden kann.

Die Schweiz wird voraussichtlich in Zukunft wegen der zunehmenden Wasserknappheit in vielen Teilen der Welt in der landwirtschaftlichen Produktion einen grossen Vorteil haben: Dieser Vorteil ist ihr Wasserreichtum. Sie kann ihn aber nur wahrnehmen, wenn die Landwirtschaft noch existiert!

Es besteht für mich kein Zweifel: Die Landwirtschaft in der Schweiz aufzugeben ist lebensgefährlich. Sie aufrechtzuerhalten heisst, sich nicht nur gegen unvorhersehbare, sondern gegen schon deutlich vorhersehbare Risiken zu versichern.

Ganz allgemein gilt: Alles auf das Wachstum des Brutto-sozialprodukts zu setzen, ist ein Roulettespiel, bei dem man am Schluss mit Sicherheit verliert. Es ist bekannt, dass man auf den einfachen Chancen des Spieltisches im Roulette im Prinzip alle Verluste ausgleichen kann, wenn man bei jedem Verlust den Einsatz verdoppelt. Damit es nicht dazu kommt, erlaubt daher die Spielbank – sie lebt ja vom Verlust der Spieler – die Erhöhung des Einsatzes nur bis zu einem bestimmten Betrag. In der Realität der Welt gibt es zwar keine Spielbank, die die Einsätze beschränkt. Trotzdem gibt es diese Beschränkung. Sie ergibt sich aus der Begrenzung der Welt selbst, die eine stete Erhöhung der Einsätze nicht zulässt. Die Natur und die natürlichen Schranken der Nahrungsmittelproduktion können nicht einfach überspielt werden, ohne entsprechende Verluste zu riskieren. Der kluge Spieler wird daher, gerade wenn er gewonnen hat, zumindest einen Teil des Ge-

winns zurückbehalten, um nicht alles wieder zu gefährden, und nur mit dem Teil des Gewinns weiterspielen, den er verspielen darf, ohne Bankrott zu machen. Die Schweiz hat bisher im «Wachstumsspiel» mehr gewonnen als die meisten anderen Länder. Jetzt alles zu gefährden, indem man die physische Existenzsicherung ausser Acht lässt und ausschliesslich auf weiteres Wachstum setzt, ist töricht.

Allerdings geht es nicht nur um die Existenzsicherung, sondern auch – dazu möchte ich mich ebenfalls bekennen – um die Aufrechterhaltung der Kulturlandschaft und der Besiedlung in der Bergwelt, die das Gesicht der Schweiz wesentlich prägt. Dabei muss auf die ökologischen Erfordernisse Rücksicht genommen werden, insbesondere auf die Aufrechterhaltung der Artenvielfalt. Dies wird sowohl durch forcierte Produktion wie durch Verbuchung und Verwaldung gefährdet. Die Neo-»Ökologisierung« ist keine echte Ökologisierung!

Welche Konsequenzen ergeben sich aus diesen Feststellungen für die Agrarpolitik unseres Landes? Es ist nicht meine Aufgabe, im Detail darauf einzugehen. Dazu soll vielmehr die folgende Diskussion dienen. Es sei nur soviel gesagt: Die AP 2011 ist darauf angelegt, die «Gesund-schrumpfung» der Landwirtschaft gegen Null zu verzögern. Aber sie hat sie trotzdem im Visier. Dies wird deutlich durch die vorgesehene Lockerung der Bestimmungen des bäuerlichen Bodenrechts – Erhöhung der Gewerbe-grenzen, Aufhebung von Preis- und Pachtzinsvorschriften sowie der Belehnungsgrenzen, und Entlassung der Bauzone aus dem landwirtschaftlichen Pachtgesetz – sowie der Aufweichung der Beschränkungen für die bauliche Nutzung des Bodens in der Landwirtschaftszone.

Die landwirtschaftliche Produktion kann aber auch gefährdet werden durch eine zu starke Ausrichtung auf Direktzahlungen. Zwar ist die beabsichtigte Umstellung der Milchpreisstützung auf Beiträge zur Kuhhaltung, die prak-

tisch auf eine flächenabhängige Direktzahlung hinausläuft, durchaus sinnvoll. Aber die Direktzahlungen können nicht alles leisten. Es geht um die richtige Dosierung. Ich sage dies, obwohl ich seinerzeit mit Herrn Popp zusammen – damals Vizedirektor des Bundesamtes für Landwirtschaft – die Idee der Direktzahlungen lanciert habe. Deren Einführung hat zweifellos wesentlich mitgewirkt, die landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Bodens zu erhalten. Sie hat es auch ermöglicht, die Marktverzerrungen zu reduzieren, die sich aus der Einkommensstützung ausschliesslich über die Preise ergeben und zur nicht-absetzbaren Überschussproduktion beigetragen haben. Aber die Direktzahlungen dürfen nicht ein solches Gewicht erhalten – das habe ich auch nie propagiert –, dass gerade nur noch die minimale Pflege des Bodens garantiert ist, nicht aber auch die landwirtschaftliche Produktion.

Wenn aber die Direktzahlungen für die Einkommensstützung nur begrenzt einsetzbar sind, darf der Schutz an der Grenze nicht leichtfertig aufgegeben werden. Wie Richard Senti jüngst in einem Artikel in der NZZ vorgerechnet hat, ist der Produktionswert der in der Schweiz erzeugten nahrungsmittelrelevanten Agrargüter um ca. 2 Milliarden Franken niedriger, wenn die Produktion nur zu Auslandpreisen bezahlt wird. Um den Schweizer Bauern das gleiche Einkommen zu garantieren, müssten sie daher bei einer Liberalisierung des Aussenhandels, wenn keine weiteren Anpassungen vorgenommen werden, mit diesem Betrag entschädigt werden. Dies gilt, wenn die Vorleistungen entsprechend verbilligt werden. Falls dies nicht der Fall ist, würden noch weitere 700 Millionen Franken dazukommen.

Nun wird allerdings gesagt, dass durch entsprechende Anpassungen im Sinne der «Gesundschumpfung» der Bauernbetriebe einerseits, gewisser Marktanpassungen andererseits, die verbleibenden Bauern das Einkommensniveau auch bei einer weiteren Öffnung des Schweizer Markts ohne eine entsprechende Entschädigung halten

könnten. Insbesondere sollen – das ist das Ziel der AP 2011 – durch Strukturbereinigung, d.h. durch Halbierung der Betriebszahl und Erhöhung der Betriebsgrösse auf 40 ha – und der dadurch ermöglichten Kostensenkung die Bauern ein Einkommen erwarten dürfen, das die Landwirtschaft auch bei sinkenden Preisen noch genügend attraktiv macht. Sicher wird die Strukturbereinigung weitergehen. Warum aber sollen 40 ha für die Erzielung eines genügenden Einkommens ohne Grenzschutz genügen, wenn im Ausland die Betriebe über zusammenhängende Flächen von 1000 ha und mehr verfügen? Wird es dann, wenn die Durchschnittsgrösse von 40 ha erreicht ist, nicht heissen, jetzt müssten Grössen von 50, 60, 70 ha usw. anvisiert werden? Solche Grössen sind in der zersiedelten Schweiz gar nicht erreichbar, wenn es sich um zusammenhängende Flächen handeln soll. Bei nicht zusammenhängenden Flächen können ja die Kostenvorteile bei steigender Betriebsgrösse gar nicht wahrgenommen werden! Ausserdem kommt es nicht nur darauf an, dass irgendwelche Flächen zur Verfügung stehen. Vielmehr müssen es beim Ackerbau auch geeignete Fruchtfolgeflächen sein.

Allerdings sind auch Marktverbesserungen im Blickfeld. Diese sollen trotz der ausländischen Konkurrenz Preiserhöhungen durch Qualitätsverbesserungen und damit auch eine höhere Wertschöpfung möglich machen. Dies ist sicher in einem gewissen Ausmass realisierbar. Dies gilt insbesondere für den Wein. Der Weinanbau ist aber eine Sparte für sich. Im Übrigen handelt es sich eher um die Nutzung gewisser Nischenvorteile. Im Vordergrund steht die Spezialisierung auf gewisse Käsesorten, die auch im Ausland verkauft werden können. Es geht vor allem um den deutschen Markt. Hier wurden bereits grössere Erfolge erzielt. Mehr und mehr ist aber die Konkurrenz durch französischen und holländischen Käse zu spüren, der ebenfalls auf den deutschen Markt drängt. Es wird daher schon ein grosser Einsatz zu leisten sein, nur um die Marktanteile zu halten. Die Erwartungen dürfen daher nicht allzu hoch geschraubt werden.

Bedeutungsvoll ist allerdings die Stärkung der biologischen Landwirtschaft, die übrigens besser in Kleinbetrieben gedeiht, weshalb auch nicht alles auf eine Vergrößerung der Betriebsfläche gesetzt werden sollte. Wegen der Bevorzugung biologischer Produkte ist ein Teil der Bevölkerung bereit, etwas höhere Preise zu bezahlen. Aber auch der Ausweitung der biologischen Landwirtschaft sind Grenzen gesetzt, sowohl von der Angebots- wie von der Nachfrageseite her. Die Umstellung der Produktion vom konventionellen zum biologischen Betrieb benötigt u.U. mehrere Jahre. Wenn der Kundenkreis genügend gross bleiben bzw. noch erhöht werden soll, ist auch nur eine geringe Preisdifferenz zwischen den biologischen und den konventionellen Produkten zulässig. Diese muss zudem höhere Produktionskosten ausgleichen.

Weitere Möglichkeiten zur Steigerung der Wertschöpfung ergeben sich aus der Ausweitung der Direktvermarktung und den Bestrebungen zur Versorgung mit Nahrungsmitteln aus der jeweiligen Region. Nützlich ist auch die Einführung des Labels «Suisse Garantie».

Aber alle diese Massnahmen können in keiner Weise genügen, um die Benachteiligung der Schweizer Landwirtschaft gegenüber der ausländischen Konkurrenz in Höhe von 2 bzw. 2,7 Milliarden Franken und erst recht nicht gegenüber den generell besseren Produktions- und Marktbedingungen der Industrie auszugleichen.

Ich wiederhole: Man kann verschiedener Meinung darüber sein, ob die Landwirtschaft in der Schweiz aufrechterhalten oder ob sie auf Null zusammenschrumpfen soll. Aber man darf sich nicht an dieser Frage vorbeischieben, indem man so tut, als ob die Landwirtschaft in unserem Land nur aufgrund des vorgesehenen Strukturwandels und einzelner Verbesserungen der Marktbedingungen ohne zusätzliche Transferzahlungen der einen oder anderen Art aufrechterhalten werden kann. Die Existenzfrage ist gestellt.

Wenn man die Landwirtschaft in der Schweiz aufgeben will, ist die AP 2011 in der vorliegenden Form ein guter Weg dazu. Wenn man sie aber aufrechterhalten will, müssen wesentliche Teile des AP 2011-Projekts revidiert werden. Insbesondere muss auf die vorgesehene Lockerung des bäuerlichen Bodenrechts verzichtet werden, ebenso auf die Aufweichung der Bestimmungen über die Landwirtschaftszone. Die Direktzahlungen sowohl in Form der allgemeinen wie der ökologischen Direktzahlungen müssen beibehalten werden. Aber über ihre optimale Ausgestaltung, auch im Hinblick auf ihre Auswirkung auf die Produktionsaufgabe der Landwirtschaft, sollte nochmals diskutiert werden. Die Frage des Freihandelsabkommens mit der EU muss mit aller Vorsicht angegangen werden. Für mich überwiegen die Bedenken, zumal die EU die Osterweiterung unter Einbezug von Rumänien und Bulgarien im nächsten Jahr verkraften muss. Dies führt, da die Gesamtmittel zur Förderung der Landwirtschaft plafoniert worden sind, dazu, dass pro Betrieb bzw. Betriebsfläche wesentlich weniger Mittel zur Verfügung stehen werden. Dies ist zu bedenken.

\*

Gestatten Sie mir zum Schluss noch einen Hinweis auf den griechischen Mythos vom Riesen Antaios. Er war der Sohn des Meergottes Poseidon und der Erdgöttin Gaia und ein gewaltiger Ringer. Seine Riesenkräfte schöpfte er aus der Berührung mit der Erde, aus der er – der Sohn der Erdgöttin Gaia – hervorgegangen war. Sobald er im Ringkampf den Bodenkontakt verlor, verlor er alle seine Kräfte. Sobald er, zu Boden gegangen, die Erde wieder berührte, gewann er seine Riesenkräfte zurück. Er schien unbezwingbar, bis sein Vetter Herakles ihn kurzerhand oder vielmehr langen Arms in die Luft stemmte und dort in der Luft erwürgte. Ich meine, wir wären ebenso gefährdet wie Antaios, wenn wir den Boden nur noch als asphaltier-

ten oder betonierten Standort wahrnehmen, uns damit von der fruchtbaren Erde abheben und so die eigene Ernährungsbasis aufgeben. Der Mythos von Antaios sollte uns eine Warnung sein!

## **AP 2011**

### **Warum das bäuerliche Bodenrecht erhalten bleiben muss!**

- **Das Ertragswertprinzip und das Prinzip des Selbstbewirtschafters dürfen nicht über Bord geworfen werden.**
- **Die Bodenpreis- und die Pachtzinsbegrenzung darf nicht aufgehoben werden. Die Bodenpreise müssen sich in der Landwirtschaftszone nach dem Ertragswert richten. Beschränkte Bodenpreise helfen, die Produktionskosten in Grenzen zu halten und sind bei zunehmender Preiskonkurrenz durch die Importe überlebenswichtig.**
- **Die Belehnungsgrenze der landwirtschaftlichen Grundstücke darf nicht aufgehoben werden. Die Belastungsgrenze schützt die landwirtschaftlichen Liegenschafts- und Grundstückspreise vor dem in wirtschaftlichen Spitzenländern wie der Schweiz unausweichlich starken Kapitalanlagedruck in die Sachwerte.**
- **Die Gewerbegrenze von heute 0.75 Standardarbeitskraft darf nicht wie vorgeschlagen auf 1.25 erhöht werden.**

**Durch diesen drohenden Schicksalsentscheid einer Aufhebung oder entscheidenden Schwächung des bäuerlichen Boden- und Pachtrechtes gelangen wir immer weiter weg von der notwendigen Wende zu einer wirklich nachhaltigen Bewirtschaftung unseres Lebens- und Wirtschaftsraumes Schweiz. Durch die Abschaffung des Boden- und Pachtrechtes wird nicht eine Stärkung der landwirtschaftlichen Strukturen eintreten, – im Gegenteil wird der Verstädterungsprozess unterstützt.**

**Ausführliche Begründung:** Das bäuerliche Bodenrecht aktuell zusammengefasst im Gesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes BGG von 1991/1994 geht zurück auf das bereits im ZGB von 1907/1912 verankerte Ertragswertprinzip. Danach kann im Erbgang ein Nachfolger den Landwirtschaftsbetrieb zum Ertragswert beanspru-

chen anstatt zu Marktpreisen (Verkehrswert). Der Ertragswert entspricht der kapitalisierten so genannten Landgutrente bzw. der Ertragskraft der landwirtschaftlichen Liegenschaft mit Land und Gebäuden. Im BGBB von 1994 ist das Ertragswertprinzip zur Stärkung der berufsbäuerlichen Landwirtschaft ausgebaut worden. (Selbstbewirtschafteter stärken, Bodenpreis- und Pachtzinse beschränken, Belehnungshöhe begrenzen und Zerstückelungsverbot von Liegenschaften und Parzellen).

Im Gegensatz zu anders lautenden «Analysen» und kritischen Kommentaren zum bäuerlichen Bodenrecht möchten wir hervorheben, dass die Beschränkung des Liegenschaftenspreises auf den Ertragswert schon vor hundert Jahren in voller Übereinstimmung mit dem liberalen Eigentumsbegriff eingeführt wurde. (Genauso ist auch die Einführung des Kartellrechtes kein Sündenfall gegen die liberale Eigentumsordnung.) Kreditvertrag und Pfändung von Grundstücken und Liegenschaften waren die damaligen zentralen eigentumsrechtlichen Neuerungen der liberalen Eigentumsordnung. Damit hatten Grund und Boden nebst der bisherigen Nutzung als ausschliessliche Rohstoff- bzw. Produktionsgrundlage eine wirtschaftlich neue Bedeutung bekommen. Durch diesen erweiterten, von der reinen Bodennutzung sich abhebenden liberalen Eigentumsbegriff bilden sich fortan die Bodenpreise nicht mehr allein nach der wirtschaftlichen Ertragskraft der Nutzung des Bodens und der Liegenschaft selbst, sondern die Bodenpreise bilden sich aus der Nachfrage des nach Anlage drängenden Geldkapitals. Dadurch erhält der Boden als Sicherheit für Kredite einen höheren Wert als den Ertragswert, eben den so genannten Verkehrswert. Der Verkehrswert übersteigt den aus der Bodennutzung sich ableitenden Ertragswert in wirtschaftlich stark entwickelten Ländern um ein Zehn- bis Hundertfaches. Ohne eine am Ertragswert orientierte Preisbeschränkung bei der Eigentumsübertragung bäuerlicher Liegenschaften wäre der Übernehmer oder der bäuerliche Käufer nicht mehr in der

Lage, Grund und Boden zu Produktionszwecken zu erwerben. Somit würde in kurzer Zeit die landwirtschaftliche Produktion durch zu hohe Übernahmekosten und zu hohe Pachtzinsen stark eingeschränkt. Das liberale Grundprinzip, dass nämlich der Boden demjenigen gehören soll, der ihn bewirtschaftet, würde preisgegeben. Stattdessen würden unerwünschte Abhängigkeiten und Eigentumskonzentrationen des Bodens in den Händen von Kapitalgesellschaften überhand nehmen, und die bäuerliche Landwirtschaft als strukturelles Grundmass der Bodenkultur würde verschwinden. Um dies zu verhindern, wurde das Ertragswertprinzip vor hundert Jahren ins ZGB aufgenommen. Von einem marktwirtschaftlichen Sündenfall, der durch die Stärkung des bäuerlichen Bodenrechts begangen worden sei, kann aus der Kenntnis dieser Entstehung heraus keine Rede sein!

Durch eine Schwächung des BGBB, wie dies die AP 2011 verlangt, würde die bäuerliche dezentrale und bodenabhängige Landwirtschaft nicht «befreit», sondern geopfert. Ein Think tank verlangt sogar «die Abschaffung» des BGBB. Die dramatische Veränderung unseres Landes zu einer grossflächigen Metropole Schweiz würde dadurch neue, kaum beherrschbare Schubkräfte erhalten. Durch die Abschaffung des bäuerlichen Bodenrechts wird die Übertragung des Eigentums an Landwirtschaftsland auf nichtlandwirtschaftliche Käufer beschleunigt. Dadurch wird der Interessengegensatz zugespitzt zwischen der einerseits produktionsorientierten Raumnutzung und andererseits den kapitalanlageorientierten Interessen innerhalb der Landwirtschaftszone. Zwar soll nach den Äusserungen derjenigen, die das bäuerliche Bodenrecht abschaffen wollen, an der raumplanerischen Nutzungsbeschränkung der Landwirtschaftszone nichts geändert werden. Dieses Versprechen bleibt aber wirkungslos, weil der wieder entfesselte Kapitalanlagedruck jedes Bemühen um eine Erhaltung des Bodens als erneuerbare Ressource aushöhlt. Anstatt die unkontrollierte Metropolenbildung

auf den besten Landwirtschaftsböden im Mittelland zwischen Genfersee und Bodensee endlich zu beschränken, wird umgekehrt die Dezentralität der 3000 schweizerischen Gemeinden und der Foederalismus zum Problem erklärt, der schuld an der Zersiedelung sei. Die gesteigerte Bautätigkeit in den metropolitanen Lagen wird entsprechend dieser merkwürdigen Logik zum Beitrag gegen die Zersiedelung der Schweiz umfunktioniert. Diese Ausdehnung der Bauzone in den wertschöpfungskräftigsten metropolitanen Lagen soll durch Ankauf von Flächenzertifikaten von den ländlichen Gemeinden gespiesen werden. Damit wird die bisher schon ungehinderte Bautätigkeit der Metropole Schweiz auf den besten Böden des Mittellandes dramatisch beschleunigt. Auf der anderen Seite wird der dezentralen Siedlungs- und Betriebsstandortstruktur der Schweiz unnötiger wirtschaftlicher Schaden zugefügt.

Grundsätzlich stellt die feinmaschige, dezentrale Siedlungsstruktur der Schweiz mit kurzen Distanzen und dazwischen eingelagerter, relativ intensiv strukturierter Landwirtschaft eine gute Basis dar für die zukünftigen Anforderungen an einen nachhaltigen Wirtschafts- und Siedlungsraum. Diese bislang noch vorhandene Eigenschaft der schweizerischen Siedlungsstruktur droht nun einer rein investorenorientierten Reform der Schweiz zu einem metropolitanen Grossraum geopfert zu werden. Durch die drohende Aufhebung des bäuerlichen Bodenrechts würde in den logistisch günstigen Lagen des Mittellandes auch eine Industrialisierung der Nahrungsmittelproduktion eintreten. Auch wird als Folge der Beseitigung des bäuerlichen Bodenrechts der Verkauf des Bodens an nichtbäuerliche Eigentümer, welche auch aus dem der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Sektor stammen, massiv zunehmen. Ebenfalls begünstigt durch die Beseitigung der Obergrenze für Tierbestände wird die Landwirtschaft selbst massiv umgebaut. Die bäuerliche Struktur mit ihrem grossen Nachhaltigkeitspotenzial kommt abhanden.

#### **Weitere Geschäfte, welche die Wirkung der Aufhebung des bäuerlichen Bodenrechts verstärken würden:**

- Aufhebung der Lex Koller;
- Schwächung der Definition der Landwirtschaft im Landwirtschaftsgesetz 1999: Art. 3 Definition: die Landwirtschaft wird nicht mehr nach der Bodenabhängigkeit der Produkte definiert sondern nach den Produkten allein, welche auch bodenunabhängig hergestellt werden können.
- Ausbau der Paralandwirtschaft im Zusammenhang mit der Lockerung des Raumplanungsgesetzes für vermehrte nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten in Art. 24 und 16 RPG.
- Ahermalige Schwächung des Geltungsbereiches der Landwirtschaft im Vorschlag der AP 2011 zu LwG Art. 2 Abs.1 lit b bis: (neu) 1 der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen: «b bis Er unterstützt die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen.»

Mit dieser weiteren «Öffnung» wäre die nichtlandwirtschaftliche Nutzung des Landwirtschaftslandes zu kommerziellen Zwecken weitab jeder berufsbäuerlichen Nutzung legalisiert. **Solange das BGG in Kraft bleibt**, werden diese Nutzungen sich in beschränktem Rahmen bewegen. **Wenn jedoch das BGG aufgehoben wird, dann ist der ausserlandwirtschaftlichen Vermarktung der Landschaft durch nichtbäuerliche Eigentümer, welche nun die landwirtschaftlichen Liegenschaften im breiten Stil übernehmen werden, ein weites Feld geöffnet. Auf diese Weise darf der landwirtschaftliche Boden, welcher neben der Wasserkraft die wichtigste nachhaltige Ressource unserer Volkswirtschaft darstellt, nicht aus der Hand gegeben werden!**

HB, 26.02.2007

## **Stellungnahme zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

An das  
Staatssekretariat für Wirtschaft  
Ressort nichttarifarisches Massnahmen  
Effingerstrasse 1  
3003 Bern

Zürich-Oerlikon, 16. März 2007

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard  
Sehr geehrte Damen und Herren

### Vorbemerkung

Unsere Vereinigung setzt sich aus der gesellschaftlichen Perspektive für die Sicherung einer starken konsumnahen Landwirtschaft ein. Unsere vorliegende Stellungnahme beruht auf den gleichen Grundgedanken wie jene zur AP 2011. Wir vertreten keine Geschäftsinteressen aus den der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Stufen. Es geht ausschliesslich um die Sicherung unserer Ernährung, wozu auch ein gewisser Rahmenschutz gehört. Mit der vorliegenden Teilrevision soll das sogenannte Cassis-de-Dijon-Prinzip zusätzlich eingeführt werden.

Als Begründung für die Einführung dieses Prinzips wird in den Vernehmlassungsunterlagen angeführt, dass gerade bei einem international intensiv verflochtenen Land wie der Schweiz die Anwendung unterschiedlicher Produktionsvorschriften zu überdurchschnittlichen Behinderungen des Handels führe und damit unnötige und vermeidbare Kosten auslöse.

Auf Grund der zunehmenden internationalen Arbeitsteilung ist die Harmonisierung der Handelsvorschriften sowie die gegenseitige Aufhebung der Handelshemmnisse bereits im Gang. Es geht dabei um einen bewussten

Gestaltungsvorgang auf Ebene der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Dieser Weg soll zum gegenseitigen Nutzen der Volkswirtschaften auch in Zukunft weiter beschritten werden. Es geht dabei nämlich um einen analog zum Ausbau der internationalen Arbeitsteilung laufenden Anpassungsprozess und um eine bewusste Gestaltung der Handelsvorschriften auf der Basis des gegenseitigen Vorteils – auch unter Berücksichtigung, dass die strategischen Erfolgspositionen und die historischen und naturräumlichen Ausgangslagen der einzelnen Länder ganz unterschiedlich sind. Daraus ergibt sich im Rahmen der internationalen Arbeitsteilung ein sehr vielfältiges und die Innovation förderndes Gestaltungspotential.

Ganz anders beurteilen wir die Stellung und die Wirkung des Cassis-de-Dijon-Prinzips.

Das Wertschöpfungspotential, das in der Differenzierung der Räume liegt, wird unseres Erachtens bei der dem Vorschlag zu Grunde gelegten Analyse übersehen. Es werden «Behinderungen» wahrgenommen, welche durch die in den Ländern geltenden unterschiedlichen Vorschriften ausgelöst werden. Die daraus abgeleitete Tendenz zur Vereinheitlichung der Räume übersieht, dass den Einsparungen der Transaktionskosten neu ein Verlust an Wertschöpfung gegenübersteht: denn in einem vielfältig strukturierten Raum sind letztlich die Innovation und der Konsum grösser als in einem nach Vereinheitlichung strebenden Grossraum.

Das Cassis-de-Dijon-Prinzip beruht darauf, dass der tiefste Standard einer Konsumware, der in irgendeinem Land Anwendung findet, in allen Ländern der EU automatisch ebenfalls zugelassen werden muss bzw. ebenso bereits als zugelassen gilt. Dieses neue Prinzip wirkt nun wie eine über die Staaten hinweg beschlossene Grenzöffnung im Bereich der Standards. Das Cassis-de-Dijon-Prinzip stellt ein Quasi-Frei-handelsabkommen mit der EU dar. Bei Preisen und

Mengen ist zwar ein Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der EU noch nicht realisiert und die Handelsverhandlungen unterliegen dem bisher beschrittenen Weg und Gestaltungsprozess, der notwendig ist.

Auch wenn im vorliegenden Vorschlag Ausnahmen für den Lebensmittelbereich vorgesehen sind, ist die Wirkung dieses Prinzips auch auf den Lebensmittelbereich gegeben. Das Prinzip trägt auch den Namen eines verarbeiteten Lebensmittels im weitesten Sinn. In unserer Stellungnahme verzichten wir deshalb, auf die einzelnen Listen einzugehen und konzentrieren unsere Aussagen auf grundsätzliche Fragen.

Es wird behauptet, dass die unbesehene Zulassung tieferer Standards den Wettbewerb belebt. Wir möchten diese Behauptung relativieren: Die Ursache höherer Preise im Inland liegt nicht in den Handelshemmnissen und in der daraus abgeleiteten fehlenden Wettbewerbsfähigkeit. Höhere Preise sind auch Auswirkung der hohen Kaufkraft der Schweiz und der hohen wirtschaftlichen Effizienz des Landes. Das führt auch dazu, dass Qualität innerhalb der Schweiz gerade unter dem permanenten Druck, dem hohe Preise ausgesetzt sind, auch sehr effizient produziert wird. Obwohl die Preise im absoluten Vergleich zu volkswirtschaftlich rückständigeren Ländern höher sind, werden sie im Preisgefüge unserer Binnenwirtschaft effizienter und mit höherer Qualität produziert. Bei der Herausbildung dieser binnenwirtschaftlichen Effizienz spielt es eine Rolle, welche binnenwirtschaftlichen Standards dabei gelten und wie sie im Laufe der Zeit auch verbessert und angehoben wurden. Wenn diese Standards schlagartig nicht mehr eingehalten werden müssen, entsteht ein Sog, der die bisherigen Standards in ihrer Wirkung schwächt.

Die höhere Qualität ist für Konsumenten nur stabil, fassbar und erfahrbar, wenn sie auch von höheren Standards um-

geben ist. Deshalb brauchen Produkte mit höherer Qualität auch besondere Auszeichnungen. Das schützt sie aber grundsätzlich nicht vor dem Sog, der durch die tiefen Preise von Produkten mit geringeren Standards ausgelöst wird. Werden nun die Standards eingeebnet, dann wirkt das wie eine Öffnung der Handelsschranken. Höhere Preise und höhere Qualität können aber nur verständlich gemacht werden, wenn die Produktionsbedingungen, die Herkunft, etc. immer besser kommuniziert werden können, wenn also die Wahrheit der Produktion - auch mit allen Bezügen zur Nachhaltigkeit - immer mehr in den Vordergrund gestellt werden kann.

Die problematischste Wirkung des Cassis-de-Dijon-Prinzips besteht nun darin, dass die bewusste Nicht-DeklARATION auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner zum positiven, durchsetzbaren Dumping-Standard gemacht wird. Damit wird eigentlich die Negation des Standards zum Standard erhoben.

Durch die Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips werden Waren unterschiedlicher Preise und Waren unterschiedlicher Standards frei durcheinander angeboten. Der Zusammenhang zwischen Produktion und Konsum, der in einen gesellschaftlichen Kontext eingebettet ist, geht verloren und endet in der vollständigen Unübersichtlichkeit. Wenn also die Konsumenten eines Landes weniger für die Umwelt ausgeben und gewisse Standards noch nicht eingeführt haben, dann reißen sie durch das Cassis-de-Dijon-Prinzip die in weiter entwickelten Volkswirtschaften eingeführten höheren Standards wieder ein. Das Prinzip fördert so Wachstum – aber direkt auf Kosten der Nachhaltigkeit.

### **Seitenblick zur Agrarpolitik 2011**

Die angeführte Qualitäts- und Standarddiskussion findet natürlich auch in der Landwirtschaftspolitik statt. Bis zur



Uruguay-Runde wurde die Landwirtschaft – eben wegen der sehr grossen Unterschiede in den natürlichen, sozialen und wirtschaftlichen Standards zwischen den einzelnen Staaten aus den Handelsverhandlungen herausgehalten. Der bisherige Einkommensausgleich zu Gunsten der Landwirtschaft durch Grenzschutz und internen Einkommensausgleich wurde nun in den letzten 15 Jahren unter dem Einfluss der WTO stark reduziert. Der Prozess ist nun im Jahre 2006 durch die Weigerung der USA, auf die Exportförderung zu verzichten, an eine gewisse Grenze gestossen. Damit hat der Reformprozess im Sinne der weiteren Reduktion der Landwirtschaft von Seiten der WTO an Energie verloren. Ein direktes Freihandelsabkommen der Schweiz im Bereich der Landwirtschaft mit der EU würde jedoch die Landwirtschaft deutlich reduzieren. Überdies würden die Einkommen der verbleibenden Landwirte dennoch kaum sicherer werden. Wie in einem Land mit nach wie vor hoher Kaufkraft die Preise deutlich sinken sollen, bleibt ungewiss. Deshalb wächst auch hier die Einsicht, dass die Behauptung, hohe Preise seien ausschliesslich ein Zeichen der Wettbewerbsschwäche, nicht stimmen könnte. Ja es ist sogar so, dass weitere Anstrengungen, im Binnenmarkt die Leistungen bezüglich Preisen und Qualität zu verbessern, durch eine Korrektur der Währung wieder ausgeglichen werden.

Die «Binnenmarktreform» zur Anregung von mehr Wachstum soll nun direkt durch das Cassis-de-Dijon-Prinzip wieder beschleunigt werden. Bis jetzt wurde versucht, dasselbe Ziel über die Öffnung der Landwirtschaft zu erreichen. Aus der Einsicht, dass es eine eigene inländische und konsumnahe Landwirtschaft braucht, wurde der Reformprozess gedrosselt. Nun soll das Cassis-de-Dijon-Prinzip ersatzweise einspringen und den Binnenmarkt öffnen. Das Cassis-de-Dijon-Prinzip ist ja eine Regelung aus dem Lebensmittelbereich, die nun auf den gesamten Binnenmarkt ausgedehnt wird. Die aufgelisteten Ausnahmen im Lebensmittelbereich werden aber gerade wegen der Ra-

dikalität dieses Prinzips nicht von Dauer sein und somit die Auflösung der eigenen Landwirtschaft und der nachhaltigen Ernährung im nachgelagerten Bereich bewirken.

Die einseitige Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips erfolgt aus der Überlegung, dass der ausgelöste Wachstumsimpuls gesamthaft grösser sei als die damit verursachten Verluste im mittelständisch/industriellen Bereich der Lebensmittelproduktion und -verarbeitung.

Diese Überlegung ist nicht neu. Sie liegt auch der laufenden Agrarreform, AP 2011, zugrunde: Der Ersatz der eigenen teureren Lebensmittelerzeugung durch billigeren Import soll gemäss dieser Reformpolitik Kaufkraft der Konsumenten wachstumswirksam freisetzen. Diesem Vorteil steht jedoch im Bereich der Ernährung der Nachteil der verringerten Ernährungssicherheit und der verringerten Lebensmittelqualität gegenüber. Hier gilt es nun abzuwägen, ob man sich auf weiteres Wachstum, durch Veräusserung der eigenen volkswirtschaftlichen Substanz einlassen will oder nicht. Um die Gefahr des Verlustes der volkswirtschaftlichen Substanz vor dem Konsumenten herunterzuspielen, wurde unermüdlich die Behauptung aufgestellt, die schweizerische Landwirtschaft sei teurer, weil sie ineffizient sei. Inzwischen ist geklärt, dass die schweizerische Landwirtschaft in benachteiligtem Klima und auf relativ kleinen Betrieben sehr effizient und mit hoher Qualität produziert. Die schweizerischen Produzentenpreise müssen den Kosten im vor- und nachgelagerten Bereich sowie der einheimischen Kaufkraft gegenübergestellt werden. Da die wirtschaftliche Ertragskraft der schweizerischen Volkswirtschaft im internationalen Vergleich eine Spitzenstellung einnimmt, geniesst der schweizerische Konsument seine eigenen Landwirtschaftsprodukte zu einem relativ tieferen Preis als der Konsument im Ausland mit seiner zu absolut tieferen Preisen produzierenden Landwirtschaft. Damit zeigt sich, dass die schweizerische Landwirtschaft effizienter ist. Damit ist der reine Preisvergleich wieder in den Zusammenhang gestellt.

Mit dem Cassis-de-Dijon-Prinzip wiederholt sich nun diese Diskussion der reinen Preiskonkurrenz auf der Ebene der Standards. Die Frage ist, darf der tiefere Standard ohne Einschränkung durch territoriale Grenzen die an gewisse Bevölkerungen und Gemeinschaften gebundenen höheren Standards uneingeschränkt brechen – wie der tiefere Preis den höheren Preis aussticht? Auch hier müssen wieder die Zusammenhänge hervorgehoben werden: Die Internationalisierung der Lebensmittelmärkte wird die Wertschöpfung durch industrielle Verarbeitung fördern und damit die Lebensmittelqualität in Bezug auf ihre Wirkung auf die Gesundheit verschlechtern. Die dadurch geförderte Ausdehnung des Handels im Lebensmittelbereich, der einen gesättigten Markt darstellt, ist kein nachhaltiges Projekt.

Wir vertreten nach wie vor die Auffassung, dass eine konsumnahe Landwirtschaft und eine konsumnahe Lebensmittelversorgung für die Ernährungssicherheit eine Voraussetzung darstellen.

Das Cassis-de-Dijon-Prinzip beruht auf der Auffassung, dass der tiefste Standard unter den Handel treibenden Ländern sich vorbehaltlos durchsetzen darf. Ein Land darf z.B. bei Lebensmitteln nicht höhere Standards festlegen und den Import von Waren verbieten, die diesem «Heimstandard» nicht entsprechen. Genauso wie der tiefere Preis nicht abgewehrt werden darf, darf nun auch der tiefere Standard, der irgendwo in einem der Herkunftsländer gilt, beim Versuch der Übertragung in Länder mit höheren Standards nicht abgewehrt werden. Das ist die Kernbotschaft des Cassis-de-Dijon-Urteils.

Was ist das Motiv dieses Urteils? Es geht darum, das Handelsvolumen und das Wachstum zu fördern.

Anstoss nehmen wir daran, dass im «Erläuternden Bericht» des Bundesrates die Hauptwirkung bei den Privathaushalten unter den bedeutenden Produktkategorien die «mei-

sten Lebensmittel» an erster Stelle genannt werden. Da gerade durch das Cassis-de-Dijon-Prinzip der Handel stark gefördert wird, nimmt dabei die Lebensmittelqualität weiter ab, die Gesundheitskosten steigen, der sinnlose Energieverschleiss auch im Nahrungsmittelsektor nimmt zu, die Ernährungssicherheit nimmt weiter deutlich ab und die Risiken der Versorgung der Konsumenten wachsen. Wir müssen heute nach einer nachhaltigen Form der Lebensmittelproduktion und der Ernährung suchen, wobei die Ernährungssicherheit auf der Basis einer konsumnahen Landwirtschaft wieder erste Priorität hat.

Betrachtet man die wirtschaftliche Entwicklung auch als Kulturprozess, dann kann man das Cassis-de-Dijon-Prinzip in seiner gleichmacherischen und nivellierenden Weise nicht «grundsätzlich begrüßen», da das Prinzip falsch ist.

Genauso wie der Warenpreis nicht die einzige Information an den Konsumenten sein kann, sondern die Informationen über die Produktionsbedingungen heute immer wichtiger werden, kann es in der Entwicklung eines nachhaltigen Konsums nicht angehen, die Definition von Standards flächendeckend zu unterlaufen.

Nun versucht der Vorschlag des Volkswirtschaftsdepartementes in der Teilrevision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse Abweichungen von diesem Prinzip festzulegen. Es ist schon recht kompliziert, das Konzept mit den zulässigen Abweichungen, Anwendbarkeiten etc. in seiner längerfristigen Entwicklung zu überblicken und vor allem seine Auswirkung auf die landeseigene Kultur im Zusammenhang mit den Qualitätsvorstellungen abzuschätzen. Die konsumnahe Landwirtschaft und das Interesse an einer eigenen Ernährungsbasis lebt von der Erfahrung, dass wir als Gesellschaft diese Qualität gestalten können müssen – nicht zuletzt unter den externen Einflüssen immer stärker schwankender Märkte.

Mit der Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips wird der Anspruch der Konsumenten, die Lebensqualität ihrer Umwelt nach eigenem kulturellen Willen nachhaltig gestalten zu können, durch ein Standard-Dumping sehr stark in Frage gestellt.

Wir plädieren deshalb für eine Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat zu Händen einer Neubeurteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Schweizerische Vereinigung  
Industrie und Landwirtschaft  
SVIL  
Hans Bieri, Geschäftsführer

## **Der Schutz des Bodens – oder «New Private Equity» in der Raumplanung?**

Interessengruppierungen aller Richtungen bekennen sich inzwischen dazu, dass der Boden in der Fläche endlich und begrenzt ist. Will man daraus schliessen, dass die verbliebenen Landwirtschaftsflächen nun reserviert bleiben müssen, folgen Einschränkungen und grundlegende Vorbehalte auf den Fuss. Zwar sei der Boden endlich, wird gesagt, trotzdem aber sei eine Beschränkung der Bauzonen nicht durchführbar. Wie soll man diesen Widerspruch verstehen?

### **Der Zertifikatshandel**

Dieser Vorschlag versucht, die heutige rechtsgültige Bauzone auf eine bestimmte Zeit zu begrenzen. Das knappe Gut Boden wird durch den verhängten Einzonungsstopp «offiziell» sehr knapp. Denn die Perspektive zukünftiger Einzonungen schwindet. Daran ändert auch nichts, dass zur Zeit genügend Bauland für die nächsten 20 Jahre oder noch länger eingezont ist. Folglich steigt der Bodenpreis und die Verfügbarkeit des Bodens nimmt zusätzlich ab wegen der Gewinnerwartung als Folge des Einzonungsstopps. Die Bauzoneneinschränkung unter den heutigen Bedingungen bewirkt, dass das Bauland sich verteuert und weniger verfügbar, also gehortet wird. Beides sind Faktoren, welche die Wirtschaft stark beeinträchtigen. Denn die Wahrscheinlichkeit, dass die Baulandeigentümer selbst an den begehrten zentralen Standorten Land verkaufen, nimmt deutlich ab. Das heisst, an den bevorzugten Standorten bremsst die Erwartung nach steigenden Gewinnen die Bodenmobilität.

Nun soll durch den Zertifikatshandel die Möglichkeit genutzt werden, dass Baulandeigentümer in der zentrumsfernen Peripherie eher Land verkaufen. Nur nützt das dem

Käufer nichts, weil er nicht in der Peripherie bauen will. Also kreiert man ein neues Eigentumsrecht, welches über weite Distanzen verschoben werden kann. Es sollen in Zukunft also nicht mehr direkt Parzellen erworben werden müssen, um bauen zu können, es soll allein die Berechtigung zu bauen getrennt von der Parzelle durch einen Käufer erworben werden können. Das Grundstück bleibt in der Hand des Verkäufers. Es werden lediglich so genannte Zertifikate gehandelt. Durch dieses Angebot aus der Peripherie soll die Baulandhortung durchbrochen werden. Der Käufer, welcher in der Peripherie eine Bauberechtigung (Zertifikat) kauft, tut dies in der Absicht, mit dieser Bauberechtigung im Zentrum bauen zu können. Dort versucht der Eigentümer eines Baulandzertifikates dieses nun an einem von ihm bevorzugten Standort in Bauland umzuwandeln. Wie soll das geschehen?

Wenn der Käufer eines Baulandzertifikates bereits Eigentümer einer Bauparzelle ist, die an einem guten Standort liegt, dann kann er durch Hinzufügen des erworbenen Zertifikates deren Ausnützung erhöhen. Die Frage ist, ob das städtebaulich einen grossen Sinn macht? Abgesehen von der dadurch erzeugten Nutzungsverdichtung mit allen Folgeerscheinungen könnte man denselben Effekt aber auch einfach durch eine Erhöhung der Ausnützung erreichen. Diese Diskussion wurde bereits auch schon geführt, allerdings mit klaren Vorbehalten gegen eine Erhöhung der Ausnützungsziffer.

Eine weitere Möglichkeit, die erworbenen Zertifikate an begehrten Standorten zu realisieren, besteht darin, dass der Eigentümer des Zertifikates Boden kaufen muss. Er kann dabei bereits bestehendes Bauland kaufen. Wenn ihm das gelingt, dann kommt er zu Bauland, ohne dass er zwingend im Besitz eines Zertifikates sein muss. Bleibt somit nur noch der Fall übrig, dass er Nichtbauland kauft und mit seinem Zertifikat zu Bauland macht. Ausserhalb der Bauzone kann er jedoch immer nur Landwirtschaftsland kau-

fen. Hier ergeben sich somit drei Probleme: Erstens kann der Erwerb von Landwirtschaftsland in der Nähe der Zentren, um darauf das in der Peripherie gekaufte Zertifikat anzuwenden, nur freiwillig erfolgen. Somit ist anzunehmen, dass sich die Bodenpreise für Landwirtschaftsland, das mit Bauzonenzertifikaten zu Bauland umgenutzt werden soll, wesentlich verteuern. Zweitens müsste das Bauzonenzertifikat öffentlich-rechtliche Wirkung einer Bauzone entfalten, obwohl weder die Gemeindeversammlung entschieden hat, noch der Kanton die Bauzone genehmigt hat. Das heisst, die Konturierung der Bauzone wird durch den privaten Liegenschaftenhandel bestimmt. Und drittens müsste das bäuerliche Bodenrecht vor dem Kauf aufgehoben werden.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, dann tritt das Gegenteil der angestrebten sparsamen Bodennutzung ein! Das an die begehrten Lagen anstossende Landwirtschaftsland muss die ganze Baunachfrage auffangen und wird bedeutend schneller überbaut: denn erstens muss die innerhalb der Bauzonen bewirkte Hortung kompensiert werden und zweitens werden die Zertifikate, also die Bauzonenberechtigungen, aus den peripheren Lagen in die Nähe der begehrten Zentren zusammengezogen, wo auch die besten landwirtschaftlichen Böden liegen. Umgekehrt sind die Eigentümer von Landwirtschaftsland, welches an die gut gelegenen Siedlungslagen anschliesst, ohne langes Warten auf Richtplan- und Einzonungsverfahren auf einmal in der Lage, ihr Land, das sie ohne Zertifikat nur als Landwirtschaftsland nutzen könnten, durch Verkauf an einen Eigentümer von Zertifikaten zu einem bedeutend höheren Preis, einem Quasi-Baulandpreis, zu verkaufen.

Damit werden die besten Standortlagen in ihrem äusseren Bereich in der heutigen Landwirtschaftszone schneller überbaut, und es gehen die besten Böden schneller verloren als nach dem heutigen, ebenfalls unvollkommenen Regime der so genannten Zersiedelung. Es ist anzuneh-

men, dass sich in 20 Jahren, wenn die Bauzonenumverteilung von der Peripherie in die Zentren mittels Zertifikaten ausgeschöpft ist, die Frage der Neueinzonung von Bauland wiederum gleich stellt wie heute: Es bleibt nur der Schaden, dass inzwischen das gute Landwirtschaftsland schneller als nach dem bisherigen System überbaut sein wird.

Allerdings, bis es soweit wäre, müssten noch einige der angesprochenen öffentlich-rechtlichen Hürden genommen werden.

### **Zurück zur Mehrwertabschöpfung?**

Die bisherige Argumentation lautete, dass die Bodenpreissteigerung im Wesentlichen sich aus dem Erschliessungsgrad und somit durch eine Vorleistung der öffentlichen Hand ergebe. Der Grundeigentümer gelange somit zu einer Wertsteigerung seiner Parzelle, ohne eigenes Zutun. Dieser so genannte Planungsmehrwert gehöre der öffentlichen Hand und solle abgeschöpft werden, um die umfangreichen Infrastruktur- und «Siedlungskosten» direkter dem Grundeigentümer zu belasten und den Steuerzahler zu entlasten. Der Planungsmehrwert des Bodens bzw. die Bodenpreisentwicklung aufgrund der Lage und Standortgunst der Parzelle sollte durch die öffentliche Hand abgeschöpft und zur rationellen Raumentwicklung eingesetzt werden. Insbesondere hätten dadurch auch Rückzonungen bzw. die Fälle der materiellen Enteignung mit Entschädigungspflicht, welche diese in ausgedehnten Gebieten verhindert bis sehr erschwert haben, abgegolten werden können.

Die Mehrwertabschöpfung war ein zentrales Element des Eidgenössischen Raumplanungsgesetzes, das 1976 abgelehnt wurde.

Warum wurde die Mehrwertabschöpfung abgelehnt?

Die neoklassische Nutzentheorie stellt den Grundstücksmarkt so dar, als würden bei der Nutzung von Bauland und der Siedlungsentwicklung lediglich Kosten und Nutzen der Grundeigentümer und der öffentlichen Hand optimiert. Dabei ist es aber so, dass die Grundstückspreise eine Rente darstellen. Diese Rente hängt aber mit der Kreditschöpfung und dem wirtschaftlichen Wachstum zusammen. Würde der Mehrwert des Grundstückes abgeschöpft, käme das grundsätzlich einer Bodenpreisbeschränkung gleich. Das würde heissen, dass Boden nicht mehr eine Ware ist. Da jedoch die Bodenpreise mit der Pfändbarkeit des Grundeigentums und als Sicherheit für das Geldkreditwesen eine zentrale Bedeutung haben, hat sich bisher eine Senkung des Bodenpreises in der Bauzone im Gegensatz zur Landwirtschaftszone, wo das Bäuerliche Bodenrecht u.a. eine Preisbeschränkung bezweckt, nicht durchgesetzt. Es ist sogar so, dass das Bäuerliche Bodenrecht als marktwirtschaftlicher Sündenfall beseitigt werden soll. Es ist deshalb durchaus systemkonform, wenn auch das marktwirtschaftliche Instrument der Baulandzertifikate mit dem bäuerlichen Bodenrecht wie oben erwähnt in Konflikt gerät.

#### **Doppelte Funktion des Baulandes:**

Bauland ist einerseits Wohn- oder Produktionsstandort. Andererseits ist es aber auch Sicherheit für die Kreditschöpfung. In letzterer Eigenschaft ist der Bodenverbrauch durch den Wachstumszwang begründet. Da das Baugebiet sowohl die Standorte der Haushaltungen als auch der Unternehmungen beinhaltet, öffnet sich immer mehr die Diskrepanz zwischen der Siedlungsstruktur der Haushaltungen, welche sich aus der traditionellen Dorf- und Städtestruktur vor der Zeit der Industrialisierung herleiten, und den Unternehmungen, welche eine stets wachsende Ver-

sorgung der Haushalte anstreben. Der Agglomerationsprozess besteht im Wesentlichen in der Durchstossung der angestammten Dorf- und Städtestruktur durch das Wachstum der Dienstleistungs- und Verteilzentren und durch das Wachstum der Wohngebiete als Überschiebung der angestammten Siedlungsstrukturen durch die heutige Migration zu den Agglomerationen. Diese Entwicklung zum allbekannten Siedlungsbrei begründet sich aus diesem Wachstumszwang heraus, der die Lebenswelt der Haushalte immer mehr dem Waren- und Geldfluss einordnet und in diesem räumlichen Ausbauvorgang permanent die Voraussetzungen für die Kreditschöpfung schafft.

Aus diesen Gründen sind alle Versuche um eine Nutzenoptimierung bzw. Ressourceneffizienz so lange nicht zielführend, als der realökonomische Vorgang des Wachsens, welcher den Nutzenoptimierungsvorgang der Haushalte und der Unternehmungen überlagert, nicht zur Kenntnis genommen wird. Wir stellen auch fest, dass der Baulandverbrauch im Bereich der Logistik, Versorgung etc. weitergeht, obwohl die Industrie in die Billiglohnländer verlegt wird. Es wird – wie auch die Erwägungen zur Baulandzertifizierung zeigen – nicht möglich sein, gleichzeitig am Wirtschaftswachstum als *conditio sine qua non* festzuhalten und Boden erfolgreich sparen zu wollen.

HB

## **Gutes Ackerland muss definitiv reserviert werden – dort, wo es liegt, in der Nähe unserer Städte und Dörfer des Mittellandes**

Es dauerte fast 10 Jahre, bis endlich in der Verordnung zum Raumplanungsgesetz, das am 1. Januar 1980 in Kraft getreten ist, die Ausscheidung der Fruchtfolgeflächen verankert wurden. Die zu grossen Bauzonen, die zurückgezont werden mussten, befanden sich zu einem grossen Teil im Bereich bester Ackerböden. Diese sollten nun als so genannte Fruchtfolgeflächen, welche aus dem Bundesachplan Ernährung abgeleitet waren, nach den Vorgaben des Bundes durch die Kantone mit den Mitteln der Raumplanung gesichert werden.

Wurde nun der Standard der Fruchtfolgeflächen hoch angesetzt, dann befürchteten die Kantone, die Vorgabe des Bundes flächenmässig nicht zu erreichen. Somit erhöhte sich der Druck auf Rückzonung der Bauzonen mit den besten Ackerböden. Diesem Konflikt versuchten die Kantone dadurch auszuweichen, indem die Kriterien zum Ausscheiden der Fruchtfolgeflächen sehr unklar blieben. Das führte dazu, dass auch weniger geeignete Böden als Fruchtfolgeflächen bezeichnet und in die Flächenberechnung einbezogen wurden. Etwas schematisch könnte man sagen, dass die Fruchtfolgeflächen von den guten Böden, unmittelbar angrenzend an die Siedlungsflächen des Mittellandes, auf die schlechteren Böden und in die klimatisch schlechteren Lagen des voralpinen Gebietes verschoben wurden.

Es ist bis heute aus dieser Konfliktsituation nie gelungen, klare Mindestanforderungen an die Fruchtfolgeflächen festzulegen. Es gibt auch bezüglich der Ernährungsvorsorge verschiedene Auffassungen. Unter Fruchtfolgeflächen sind an sich nur Ackerflächen gemeint, auf denen langfristig hohe Erträge ohne Bodenschädigungen möglich sind. Es können in Notsituationen kurzfristig auch we-

niger geeignete Böden für die Ackernutzung herangezogen werden. Das ändert nichts daran, dass Böden, die beispielsweise starken Vernässungen ausgesetzt sind oder in klimatisch beeinträchtigten Zonen liegen, eben nicht als Fruchtfolgeflächen ausgewiesen werden dürften.

Dazu kommen nun zwei neue Momente, die gerade im Bereich der besten landwirtschaftlichen Böden zu einem weiteren Verbrauch führen werden. Zum einen würde der Vorschlag des Zertifikathandels, welcher das Moratorium der Landschaftsinitiative flankieren soll, dazu führen, dass in den besten Lagen angrenzend an die bestehenden Bauzonen in den nächsten 20 Jahren ca. Zweidrittel der heute noch nicht überbauten Bauzonen von 60'000 ha zweckentfremdet und überbaut würden. Es würden somit 20'000 bis 40'000 ha in den siedlungspolitischen Gunstlagen, unmittelbar angrenzend an die bestehenden Bauzonen, durch Zertifikate zu Bauzonen gemacht. Dort sind auch die besten Landwirtschaftsböden. Dazu kommt ein zweites Moment, das aus dem Bereich der Naherholung und des Naturschutzes. 16'000 km Fluss- und Bachläufe sollen aufgeweitet werden. Davon entfallen gemäss unserer Annahme etwa die Hälfte auf das Mittelland. Wenn wir von Aufweitungen von durchschnittlich 50 m auf jeder Seite ausgehen, ergäbe dies eine Fläche von insgesamt 80'000 Hektaren. Es gehen somit in den nächsten 20 Jahren rund 100'000 ha bestes Landwirtschaftsland verloren.

Um besser zu verstehen, was das nun bedeutet, haben wir die vom Bundessachplan Ernährung den Kantonen bisher vorgegebenen Fruchtfolgeflächen von insgesamt 438'560 ha in den Zusammenhang der in der Schweiz verfügbaren landwirtschaftlichen Flächen gestellt.

Das Bundesamt für Statistik (BFS) gibt gemäss Erhebung 1992/97 die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche der Schweiz mit 1'525'115 ha an. Darin sind Alpen, Weiden und viel extensiv genutztes Land in den höheren Lagen



enthalten. Wenn wir nun die Karte «Zonengrenzen der Schweiz» (Mst 1:300'000) heranziehen und nur noch die Fläche betrachten, welche in der Ackerbauzone, in der erweiterten Übergangszone und in der Übergangszone zur voralpinen Hügelizeone liegen, so gibt das BFS gesamtschweizerisch eine landwirtschaftliche Nutzfläche von 513'191 ha an. Wir sehen also, dass wir hier bereits unter dem Begriff «Landwirtschaftliche Nutzfläche» eine Differenz von mehr als einer Million Hektaren feststellen. Deshalb ist die Flächenbetrachtung ohne klare qualitative Kriterien für ein topografisch und klimatisch stark benachteiligtes Land wie die Schweiz völlig ungenügend. Das Verhältnis Einwohner pro landwirtschaftliche Fläche wird in der Schweiz auch auf Alpweiden bezogen, während andere Länder nur landwirtschaftliche Gunstlagen auf Meereshöhe kennen.

Gehen wir nun von der landwirtschaftlichen Nutzfläche von 513'191 ha aus und streichen gemäss Kulturlandkarte der

Schweiz (Mst 1:200'000) die klimatisch bedingt geeigneten und die für den Ackerbau beeinträchtigten Flächen heraus, so erhalten wir für die ganze Schweiz eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 450'000 ha.

Die Fruchtfolgefläche, welche die Kantone bisher offiziell dem Bund gemeldet haben, beträgt gesamthaft 445'163 ha. In der Zwischenzeit haben einige Kantone detaillierte Bodenkarten erarbeitet. Aufgrund der angewandten bodenkundlichen Kriterien wurden die Böden nach Fruchtbarkeitsstufen klassiert. Wir haben dabei innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche von 450'000 ha die Fruchtbarkeitsstufen 1 bis 4 und die Fruchtbarkeitsstufe 5 bzw. die FFF1 und FFF2 stichprobenweise herausgezogen und auf den gesamten Betrachtungsperimeter hochgerechnet.

Dabei erhielten wir bezogen auf die Schweiz für die Fruchtbarkeitsstufen 1 bis 5 bzw. für die FFF1 und FFF2 insge-





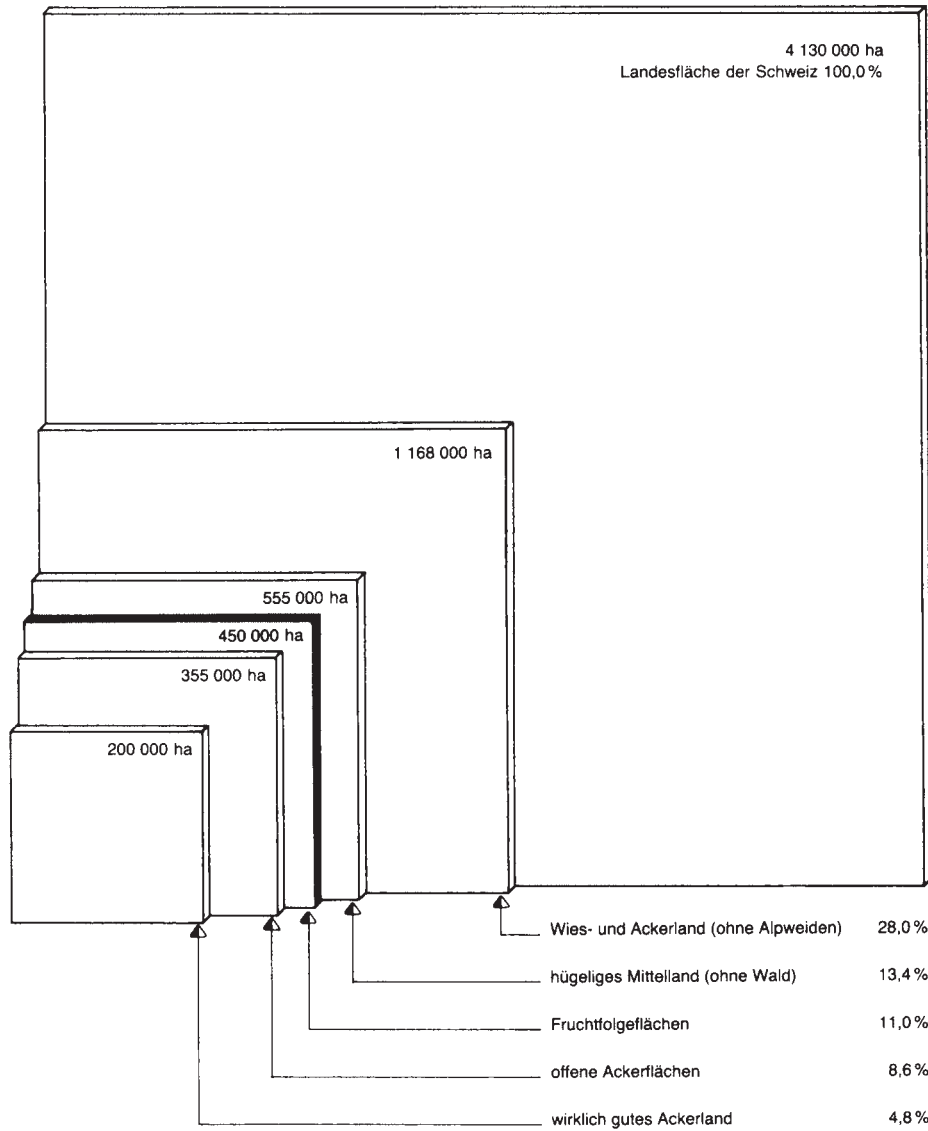
samt gerundet 370'000 ha. Die FFF1 bzw. die Flächen mit Fruchtbarkeitsstufen 1 bis 4 enthalten das mässig gute bis sehr gute Ackerland. (Die für den Futterbau gut bis sehr gut geeigneten Flächen, die für den Ackerbau weniger geeignet, jedoch ebenfalls unter die Fruchtbarkeitsstufe 5 gerechnet werden, haben wir weitgehend aufgrund der Klimakarte herausgestrichen.)

Die FFF1 bzw. die Flächen mit Fruchtbarkeitsstufen 1 bis 4 betragen gesamthaft nur noch 277'500 ha. Das sind die eigentlich guten Ackerflächen, die in engerer Konkurrenz mit der Siedlungsentwicklung einerseits und der Ausweitung der Fliessgewässer andererseits stehen, welche zusammen in den nächsten 20 Jahren ca. 100'000 ha beanspruchen.

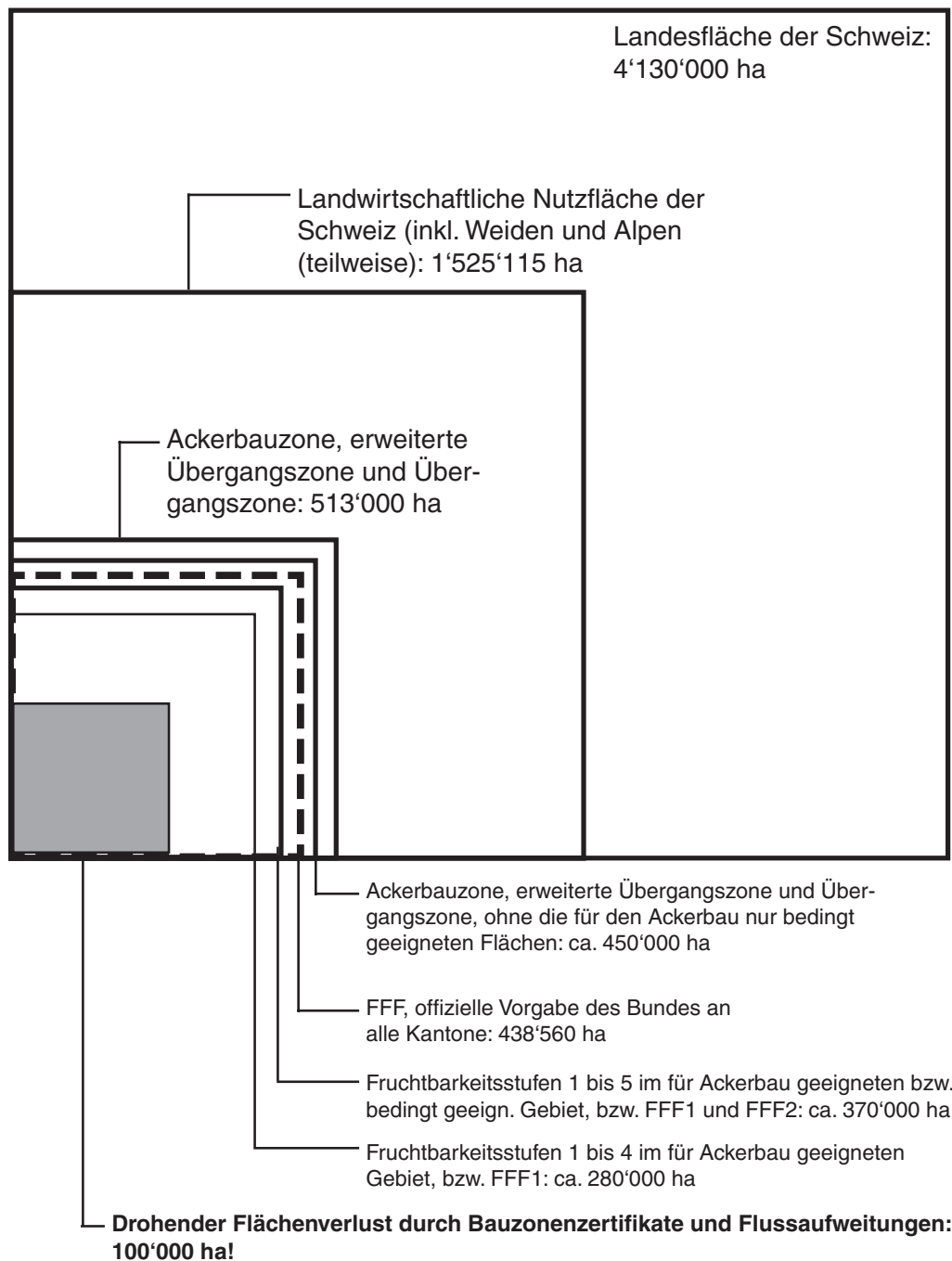
Das Fazit aus dieser Betrachtung: es gibt in der Schweiz jetzt schon viel zu wenig Landwirtschaftsland. Das muss zur Kenntnis genommen werden. Das wenige, restliche,

gute Landwirtschaftsland muss reserviert werden, aber nicht nur rein rechnerisch in der Peripherie der schlechteren Böden, sondern konkret dort, wo die Qualität der Böden für den Ackerbau entsprechend vorhanden ist.

HB

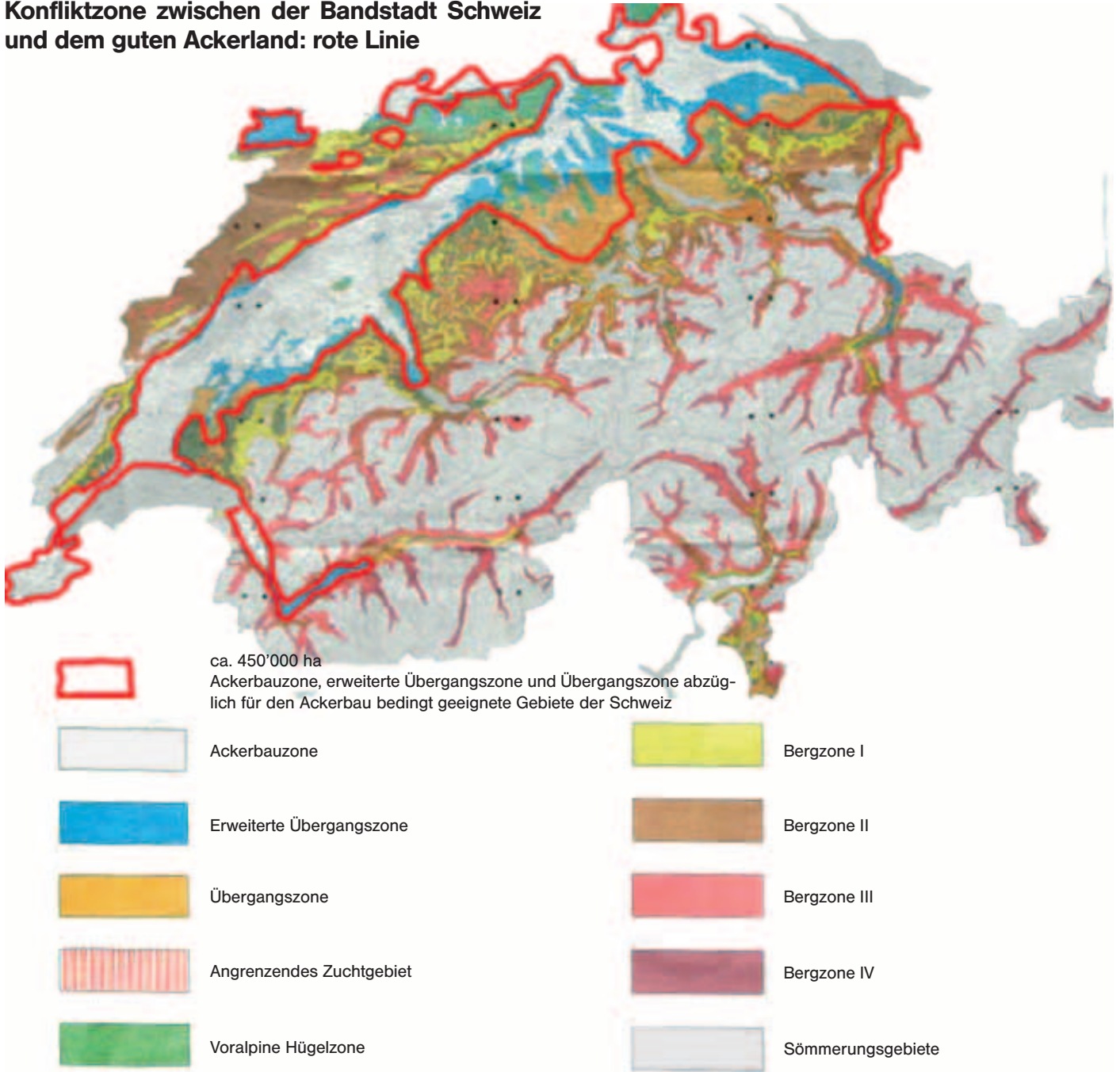


Quelle: Beurteilung und Schutz der Böden, Leitfaden zur Ausscheidung von Fruchtfolgeflächen, Dokument Nr. 2, Bodenkundliche Gesellschaft der Schweiz, 1985, E.W. Alther et. al.



Darstellung SVIL 2007 gemäss im Text erwähnter Quellen

**Konfliktzone zwischen der Bandstadt Schweiz und dem guten Ackerland: rote Linie**



Quelle: Zonengrenzen der Schweiz, 1991, EVD

## **Wachsender Bedarf nach metropolitanen Ausgleichsräumen – auf Kosten des Kulturlandes**

Wir verlieren in der Schweiz nicht nur sehr knappes Kulturland an die Siedlungsentwicklung. Die Agglomerationsgebiete generieren eigendynamisch immer höhere Erholungsbedürfnisse, die abermals auf Kosten des Kulturlandes sich ausdehnen. Die mehrheitlich international zusammengestellte Expertengruppe, die sich kürzlich im Auftrag des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) zur zukünftigen Raumentwicklung der Schweiz geäußert hat, empfiehlt die verstärkte Vernetzung der Städte in der Schweiz. Die Schweiz sei auf dem Weg zur Netzstadt. Die unter dem Siedlungsdruck aufgefrachten Bereiche der Agglomerationsrandgebiete würden zusammen mit dem noch nicht verbauten Landwirtschaftsland eine neue Stadtform begründen: die «fraktale Stadt». Das Landwirtschaftsland soll dabei als wertschöpfungsergänzende Zone einer räumlichen Neuorganisation der Agglomerationen dienen und zum Zweck neuer, nichtlandwirtschaftlicher Ergänzungsnutzungen einverleibt werden. Was nicht überbaut wird und grün bleibt, soll der Erholung dienen und so den Wert der gebauten Immobilien erhöhen. Das Geld, um gewisse verbleibende territoriale Aufgaben zu lösen, soll von den Subventionen an die Landwirtschaft abgezweigt werden. Da die Landwirtschaft nach dieser Expertenmeinung ohnehin keine Produktionsaufgabe mehr habe, könne der Staat wesentlich von seinen bisherigen zu leistenden Agrarsubventionen entlastet werden. Das noch verbleibende Geld könne der Staat dann in die «fraktale Stadt» zur Pflege der längerfristig nicht überbauten Restflächen stecken. Das Ganze sei auch «ökologischer», da die Artenvielfalt der Agglomerationen heute höher sei als die Artenvielfalt in den Agrargebieten. Im Weiteren organisieren sich die «fraktale Stadt» nicht mehr über die bisherigen Gemeinde- und Kantonskörperschaften. Deshalb müssten die verschiedenen Nutzungszonen und –bereiche mit unterschiedlichen Eigenschaften und Angeboten

sich unter dem Druck des fehlenden Geldes zu grösseren Einheiten verbinden und neue «Kooperationen» eingehen. Nach unserer Auffassung würde jedoch die heute noch einigermaßen durch die Raumplanung gesicherte Grenze zwischen Siedlungsentwicklung und langfristig gesichertem Landwirtschaftsland faktisch aufgelöst. Die Netzstadt Drei-Seen-Land zwischen Murten-, Neuenburger- und Bielersee wurde im Rahmen der expo 02 als Lösung schon vor Jahren propagiert. Eine Idee, die vorgängig im Gebiet des sogenannten espace mittelland entwickelt worden war.

Sie hat sich im Fall «Galmiz» im Drei-Seen-Land wieder gemeldet und kehrt nun auf nationaler Ebene als Empfehlung wieder, den Raum des Mittellandes intensiver zu vernetzen, die Bauzonen in den Gunstlagen des Mittellandes vermehrt auf nationaler Ebene zuzuteilen und als Kompensation die landschaftliche Peripherie vermehrt baulich zurückzubinden und dadurch einen Beitrag gegen die Zersiedelung zu leisten.

Daraus folgt eine schnellere Überbauung der Gunstlagen im Mittelland.

Die bauliche Weiterentwicklung auf den besten Landwirtschaftsböden des Schweizer Mittellandes ist ökologisch fragwürdig. Der Vorschlag der Zwischenstadt/Netzstadt führt zu einer Beschleunigung der Überbauung des Mittellandes.

Dass die Idee der Netzstadt für das Schweizer Mittelland keine nachhaltige und damit zukunftsfähige Lösung darstellt, ist auch von der stoffwirtschaftlichen Seite her evident. Der Metropolisierungsprozess ist auf ökologisch/nachhaltiger Grundlage nicht möglich. Er widerspricht einer nachhaltigen Entwicklung unseres Lebensraumes. Die Ressourcenproblematik muss ernsthaft angegangen werden. Daraus folgt, dass die definitive Reservation des verbliebenen guten Landwirtschaftslandes für die Ernährungssicherheit unumgänglich ist.

HB

## Verein

### Tagung

Die SVIL Tagung 2006 fand am 25. August an der ETH in Zürich statt. Das Tagungsthema lautete in Frageform: Was geschieht mit unserer Landwirtschaft? Die SVIL versuchte mit ihrer Tagung einmal mehr Zusammenhänge aufzuzeigen und Orientierung zu geben. Der Historiker Peter Moser, Bern, zeigte in seinem Referat, wie die Gesellschaft seit der Industrialisierung mit ihrer Landwirtschaft umgeht. Dabei wurde aufgezeigt, dass wir bei derart umfassenden Fragen der Ernährung und der Industrieentwicklung nur mit klaren Begriffen weiterkommen. Wir müssen an den Übergangsstellen Landwirtschaft–Industrie und Landwirtschaft–Natur in der Lage sein, komplexe Vorgänge zu erfassen und verstehen zu können. Vor allem die Unterscheidung in erneuerbare und nicht erneuerbare Energie- und Stoffgrundlagen ist zum Verständnis der Ressourcenfrage unerlässlich.

Das zweite Tagungsreferat von Hans Christoph Binswanger, Professor für Nationalökonomie an der Hochschule St. Gallen, zeigte die gemeinsamen, aber auch unterschiedlichen Zielsetzungen, welche Industrie und Landwirtschaft verfolgen. Binswanger wies darauf hin, dass die Natur im heutigen Wirtschaftsprozess immer noch keinen Wert darstellt. In der Folge ist auch die Landwirtschaft unterbewertet. Sie stösst in der geltenden Wachstumswirtschaft – im Gegensatz zur Industrie – an die Grenzen der Natur bzw. der biologischen Prozesse. Die Industrie dagegen kann dem Druck nach steigender Wertschöpfung viel leichter durch Ausweitung der Produktion und durch einen erhöhten Stoff- und Energieverbrauch gerecht werden. Deshalb ist es in der heute geltenden Wachstumswirtschaft gar nicht anders möglich, als dass diese grundlegenden Unterschiede in den Randbedingungen des Wirtschaftens zwischen Industrie und Landwirtschaft durch Transferzahlungen von Industrie und Dienstleistung an die Landwirtschaft ausgeglichen werden müssen.

Die Tagungsreferate und eine Zusammenfassung der Diskussion wurden den Teilnehmern zugestellt. Die gesamte SVIL Tagung 2006 ist auf der Webseite der SVIL unter [www.svil.ch](http://www.svil.ch) abrufbar.

Wir haben an unserer Tagung versucht, die heutige Wirtschaftsdiskussion gerade im Bereich der Ernährung vor dem Hintergrund der parlamentarischen Beratung der Agrarpolitik AP 2011 in einen grösseren Zusammenhang der historischen Entwicklung zu stellen. Es ging auch darum, die heute in den Medien überhand nehmenden Vereinfachungen wie etwa, die Landwirtschaft erhalte heute lediglich die «wohlverdiente Quittung» für eine schonende Behandlung «in alter Zeit», aus dieser verengten und auch wissenschaftlich nicht länger vertretbaren Sicht herauszuführen und den wirtschaftlichen Realitäten in Bezug auf die zukünftige Entwicklung einer nachhaltigen und sicheren Ernährung auch gerecht zu werden.

Dazu kommt der Wachstumsdruck der «Metropole Schweiz», welcher von innen her die Landwirtschaft als Behinderung wahrnimmt und sie deshalb entscheidend dezimieren und wesentlich in ihrer Substanz beseitigen will. Hier drängen enorme Geldschöpfungspotenziale in die Realisierung und verändern Raum- und Regionalentwicklung, was wiederum den Bodenverbrauch anheizt. Aber die finale Verstädterung der Schweiz rein aus Gründen der weiter voranschreitenden Wachstumslogik ist nicht mehr zukunftsfähig.

Wie geht es weiter? Gemäss dem Zweckartikel unserer Vereinigung setzen wir uns für die Erhaltung unseres Bodens als erneuerbare Ressourcengrundlage ein.

Wir werden die hier an der SVIL Tagung 2006 vorgetragenen Gedanken und die Anregungen aus der Diskussion aufgreifen und weiterführen. Die SVIL soll als Forum der Wirtschaft und der Öffentlichkeit dienen, diese Fragen zu klären und die Zusammenhänge um den Boden als unsere Ernährungsgrundlage verständlich zu machen.

## **88. Hauptversammlung**

**Freitag, 25. August 2006**

**ETH-Zentrum, 17.15 bis 18 Uhr**

Traktanden:

1. Begrüssung, Protokoll der 87. Hauptversammlung der SVIL vom 17. Oktober 2005
2. Vereinsgeschäfte, Geschäftsbericht und Vereinsrechnung 2005
3. Entlastung des Vorstandes
4. Bericht über die Tätigkeit der Geschäftsstelle
5. Statutenänderung
6. Wahlen
7. Varia

Im Anschluss an den Tagungsteil von 14 bis 17 Uhr fand die Hauptversammlung der SVIL von 17.15 bis 18 Uhr im Auditorium maximum an der ETH statt. Hans Bieri begrüßte die anwesenden SVIL-Mitglieder. Der Traktandenliste wird einstimmig zugestimmt.

Traktandum 1: Das Protokoll wird einstimmig genehmigt.

Traktandum 2 und 3: Vereinsgeschäfte, Geschäftsbericht und Vereinsrechnung 2005, sowie Entlastung des Vorstandes:

Vom Geschäftsbericht 2005, von der Vereinsrechnung 2005 sowie vom Revisorenbericht 2005 wurde von der Hauptversammlung zustimmend Kenntnis genommen und dem Vorstand der SVIL einstimmig Entlastung erteilt.

Traktandum 4: Die Tätigkeit folgt dem im Geschäftsbericht 2004 veröffentlichten Schwerpunktprogramm.

Traktandum 5: Die vorgeschlagenen Statutenänderungen im Zusammenhang mit der erfolgten Bestätigung der Steuerbefreiung der SVIL wurden ebenfalls einstimmig angenommen:

Traktandum 6: Hans Bieri wurde ein weiteres Jahr als Präsident der SVIL bestätigt.

Traktandum 7: Ivo Muri regt an, dass die Anwesenden die wichtigsten Argumente und Aussagen, welche die SVIL nach aussen kommunizieren soll, dem Vorstand zur Verfügung stellen.

Um ca. 18 Uhr schliesst der Präsident die 88. Hauptversammlung der SVIL mit dem Dank an die anwesenden Mitglieder.

Zürich, 6. Oktober 2006

Im Namen des Vorstandes:

Hans Bieri Dr. Fredi Wittenwiler

### **Totentafel**

Im Berichtsjahr sind die alt Vorstandsmitglieder, Gabriel Spälti, Fabrikant, Netstal, sowie Dr. Marcel Baumann, ehem. Landmaschinen Rapid AG, Urdorf, hochbetagt verstorben.

Wir werden bei Gelegenheit diese vergangenen Aktivitäten, wie etwa den Mehranbau in der Linthebene durch die SVIL ins Licht der heutigen Betrachtung stellen. Wir bewahren diesen beiden Persönlichkeiten, welche das innenkolonialisatorische Wirken der SVIL geprägt haben, ein ehrenvolles Andenken.